PILZ

Das Ehe und Familienrecht

Volksthümliche Rechtsbücher.

Nr. 2.

Das

he- und Familienrecht.

Mit Beispielen
aus dem praktischen Leben.

Dargestellt nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch
von

Hermann Pilz,
Syndikus.

Zweites Tausend.

Leipzig 1900.
Verlag von Walter Möschke (Möschke & Schliephak).

Preis 75 Pfennig.



Die Sammlung

„Volksthümliche Rechtsbücher“

wird fortgesetzt.

Früher erschienen:

Nr. 1. **Das Recht der Miether und Vermiether.**

Fünftes Tausend.

Preis 75 Pfg.



In Vorbereitung befinden sich:

Nr. 3. **Vormundschaftsrecht,**

Nr. 4. **Erbrecht**

u. s. w. u. s. w.



Volksthümliche Rechtsbücher.

Nr. 2:

Das Ehe- und Familienrecht.

Das

Ehe- und Familienrecht.

Mit Beispielen
aus dem praktischen Leben.

Dargestellt nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch

von

Hermann Pilz,
Syndikus.

Erstes bis zweites Tausend.

Leipzig 1900.
Verlag von Walter Möschke (Möschke & Schliephak).

Forty
P

I. Abtheilung.

Ehe-Angelegenheiten.

§ 1.

Das Verlöbniß.

a) Kann aus einem Verlöbniß auf Vollziehung der Ehe geklagt werden?

Entgegen manchen Partikularrechten hat sich das B. G.-B. für das Deutsche Reich auf den Standpunkt gestellt, daß aus einem Verlöbnisse auf Eingehung der Ehe nicht geklagt werden kann. Wenn einer der Verlobten sich verpflichtet hätte, eine bestimmte Strafe zu zahlen, falls die Ehe nicht zu Stande komme, so soll dieses Versprechen nichtig sein. (§ 1297 des B. G.-B.)

b) Ist beim Bruch des Verlöbnisses Schadensersatz zu leisten?

Eine andere Frage ist die, ob wegen Bruchs des Verlöbnisses eine Schadensersatzforderung geltend gemacht werden kann. Die Frage ist, analog den meisten bestehenden Landrechten, so geregelt, daß der Schaden, der daraus erwächst, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, nicht zu ersetzen ist, wohl aber der Schaden, der deshalb entsteht, weil in der Erwartung der künftigen Eheschließung Aufwendungen gemacht worden sind. Dieser Schaden ist dem Verlobten oder dessen Eltern oder dritten Personen, welche an Stelle der Eltern die Aufwendungen gemacht haben, oder zu diesem Zwecke Verbindlichkeiten eingegangen sind, zu ersetzen. Der zurücktretende Theil muß dem anderen auch den Schaden ersetzen, den derselbe dadurch erleidet, daß er in der Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Dahin gehört z. B. der Fall, daß die Verlobte eine gute Stellung, die sie in einem Geschäft ꝛc. hat, auf Wunsch des Bräutigams und mit Rücksicht auf die bevorstehende Eheschließung aufgiebt. Den Verlust, den

sie dadurch erleidet, muß der Bräutigam ersetzen, wenn er von dem Verlöbniß später zurücktreten sollte.

Bedingung für den Schädenanspruch ist natürlich, daß die Aufwendungen und Maßnahmen angemessen waren, und daß nicht etwa ein wichtiger Grund zum Rücktritt von dem Verlöbniß berechtigte. (§ 1298 des B. G.=B.) Ob ein solcher wichtiger Grund vorgeschützt werden kann, wird immer nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Das B. G.=B. hat davon abgesehen, einzelne dieser wichtigen Gründe, wie es vielfach partikularrechtlich geschehen ist, anzuführen. Man wird jedoch auch künftig davon auszugehen haben, daß solche wichtige Gründe nicht nur in den Handlungen zu finden sind, welche zu einer Anfechtung oder Scheidung der Ehe berechtigen (intimer Verkehr mit anderen Personen, Mißhandlungen, Lebensnachstellungen, falsche Vorspiegelungen über die persönlichen Verhältnisse u. s. w.), sondern überhaupt in allen Verhältnissen, von denen anzunehmen ist, daß der rücktretende Theil durch sie bestimmt worden sein würde, von dem Verlöbniß abzusehen, wenn er sie gekannt hätte. (Vergl. z. B. § 1582 des B. G.=B. für Sachsen.) Diese letzteren Gründe können sehr vielseitiger Art sein. Es gehört auch der Fall hierzu, wo z. B. infolge von erlittenen Krankheiten, Operationen 2c. ein Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflichten besteht.

Hat ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch sein Verschulden veranlaßt, hat er also den wichtigen Grund zur Auflösung des Verhältnisses gegeben, so muß er ebenfalls Schadensersatz in der bereits angeführten Weise leisten.

c) Giebt es Schadensersatz bei intimem Verkehr der Verlobten?

Wenn eine Braut mit dem Bräutigam in einen intimeren Verkehr getreten ist, und das Verlöbniß wird aufgelöst, sei es von der Braut, weil der Bräutigam dazu Veranlassung gegeben hat, sei es vom Bräutigam, ohne daß ein Grund vorliegt, so kann die Verlobte, jedoch nur, dafern sie unbescholten ist, d. h. vorher noch mit Niemand intimen Verkehr hatte, neben dem oben erwähnten Vermögensschaden auch noch eine billige, angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Dieser Anspruch ist jedoch nicht übertragbar und geht auch, wenn der Bräutigam sterben sollte, nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er vertragsmäßig festgesetzt oder durch Klage 2c. rechtshängig geworden ist. (§ 1300 des B. G.=B.)

d) Was wird beim Bruch des Verlöbnisses aus den „Mahlschätzen"?

Hinsichtlich der Zurückgabe der sogenannten Mahlschätze, d. h. der Sachen, welche sich Verlobte schenken oder zum Zeichen des Verlöbnisses geben (z. B. Verlobungsringe), hat das B. G.-B. eine Bestimmung getroffen, welche vielfach vom bisherigen Partikularrecht abweicht. So bestand z. B. in Sachsen die Bestimmung, daß der schuldige Theil zurückgeben muß, was er erhalten, und nicht zurückerhält, was er gegeben hat (§ 1585 des B. G.-B. f. d. Königr. Sachsen). Das B. G.-B. steht auf einem anderen Standpunkte. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen der Verlobung gegeben hat, zurückfordern. Es soll dann so angesehen werden, als ob eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege, und kommen daher auch die Grundsätze über diese in Anwendung. Nicht zurückgefordert werden kann danach, was etwa zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer aus Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Dahin würde es z. B. zu rechnen sein, wenn der Bräutigam für die Braut bei dem Besuche von Gasthäusern, Vergnügungslokalen 2c. Zeche und Entrée bestreitet. Ist die Herausgabe der Sachen in Natur nicht mehr möglich, so ist eventuell der Werth zu ersetzen. Gewährtes baares Geld ist von dem Zeitpunkt der Auflösung des Verhältnisses ab zu verzinsen. Wenn eine Bereicherung überhaupt nicht mehr vorhanden ist, kann der Anspruch auf Herausgabe oder Ersatz des Werthes nicht mehr geltend gemacht werden. Das wäre z. B. der Fall, wenn verzehrbare Gegenstände geschenkt würden.

Ausgeschlossen soll im Zweifel die Rückforderung sein, wenn das Verlöbniß durch den Tod aufgelöst wird. Auch verjähren die Ansprüche vom Tage der Auflösung des Verlöbnisses ab in 2 Jahren. (§ 1301, 1302 des B. G.-B.)

e) Wann liegt ein Verlöbniß vor?

Alle diese Bestimmungen gelten nur, wenn ein wirkliches Verlöbniß vorliegt, nicht aber auch schon dann, wenn nur ein Liebesverhältniß in Frage kommt.

Das Verlöbniß ist an keine Form gebunden. Doch wird immer zu fordern sein, daß ein gewisser äußerlicher Akt stattgefunden hat, aus welchem die Thatsache eines Verlöbnisses

gefolgert werden kann. Dahin gehört, abgesehen von dem öffentlichen Verlöbniß, schon die Hingabe von Verlobungsringen, auch die Erklärung vor Eltern und sonstigen Verwandten, daß man ein Verlöbniß eingegangen sei, mindestens aber die ausdrückliche gegenseitige Erklärung der Parteien, daß man die Ehe zusammen schließen wolle (Eheversprechen). Ist Alles dies nicht geschehen, so liegt kein Verlöbniß, sondern nur ein Liebesverhältniß vor, auf welches keine der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung erleidet.

§ 2.

Die Eheschließung.

a) Welches Alter ist zur Eingehung der Ehe erforderlich?

Was die Eingehung der Ehe anlangt, so sind die Erfordernisse der Eheschließung und ihre Beurkundung im Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 geregelt. Diesem Gesetz passen sich die Vorschriften des B. G.-B. in der Hauptsache an, theilweise werden jene durch diese abgeändert.

Es ist danach auch in Zukunft zur Eheschließung die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Während aber die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes jetzt mit dem 20. Lebensjahr, die des weiblichen mit dem 16. Lebensjahr eintritt, darf ein Mann in Zukunft nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit (21. Lebensjahr) heirathen, eine Frau, wie bisher, nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre, doch kann ihr Dispensation ertheilt werden, die beim Manne nicht mehr vorgesehen ist. (Vergl. § 1303 des B. G.-B. und § 28 des Ges. v. 6./II. 75.)

b) Wie lange ist die Einwilligung der Eltern ꝛc. nothwendig?

Bis ein eheliches Kind nicht volljährig geworden, bedarf es zur Eingehung der Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind der der Mutter. Ist der Vater eines ehelichen Kindes gestorben, so tritt an Stelle desselben, desgleichen, wenn die Ehe nichtig ist, und dies dem Vater bei Abschluß der Ehe bekannt war, die Mutter.

Bislang bedurfte ein Mann bis zum 25. Lebensjahr, eine Frauensperson bis zum 24. Lebensjahr dieser Einwilligung.

Bei einem an Kindesstatt angenommenen Kinde ist die Einwilligung an Stelle der leiblichen Eltern von den Adoptiveltern zu geben. Die leiblichen Eltern brauchen nicht mehr um die Einwilligung befragt zu werden, selbst wenn das Adoptionsverhältniß später wieder aufgehoben werden sollte.

Ist der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Dies geschieht seitens des Gerichtes, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Im Uebrigen kann die elterliche Einwilligung nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter nicht geschäftsfähig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters derselben nicht erforderlich.

Wie bisher, so kann auch in Zukunft ein noch nicht volljähriges Kind für volljährig erklärt werden. Ist es ein Kind männlichen Geschlechtes, so darf es eine Ehe, wie wir sahen, überhaupt nicht eingehen. Ist es ein Kind weiblichen Geschlechtes, so kann ihm bis zum 21. Lebensjahr die Einwilligung der Eltern verweigert werden. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch, wenn die Verweigerung eines hinreichenden Grundes entbehrt, diese Einwilligung ersetzen. Dabei sollen vorher Verwandte und Verschwägerte gehört werden, um ein Urtheil darüber zu bekommen, ob die Verweigerung im Interesse der Verlobten erfolgt ist oder nicht.

§ 3.

Die Eheverbote.

Wann ist eine Eheschließung verboten?

a) Was gilt bei einer Doppelehe?

Niemand darf natürlich eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wird trotzdem eine Ehe eingegangen, so ist sie als nichtig anzusehen. (§ 1326 des B. G.-B.) Sollte die erste Ehe aufgelöst werden und dadurch die Nichtigkeit der zweiten Ehe für die Zukunft wegfallen, so gilt die zweite Ehe, und es erfolgt keine vorherige

Nichtigkeitserklärung. Das wäre z. B. der Fall, wenn die erste Ehefrau inzwischen versterben würde.

Weitere Eheverbote hat das B. G.-B. auch aus dem Ges. v. 6. Febr. 1875 hinübergenommen.

b) Wann ist die Ehe zwischen Verwandten verboten?

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden:
- zwischen Verwandten in gerader Linie,
- zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern,
- zwischen Verschwägerten in gerader Linie,
- zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Die letztere Bestimmung ist in einzelnen Landrechten, z. B. dem sächsischen, schon vorhanden gewesen, nachmals aber in das Gesetz vom Jahre 1875 nicht mit aufgenommen worden. Auch das Kirchenrecht kannte dieselbe, sowohl das katholische wie das protestantische. Praktisch wird freilich die Bestimmung wenig Werth haben, da sich der außereheliche Geschlechtsverkehr doch nur in den seltensten Fällen wird feststellen lassen.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. Auch zwischen einem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, sowie dessen Abkömmlingen ist die Eingehung der Ehe unstatthaft, sofern nicht etwa das Adoptionsverhältniß wieder aufgehoben ist.

c) Ist die Ehe zwischen Ehebrechern erlaubt?

Zwischen Personen, welche wegen Ehebruch miteinander geschieden wurden, wenn in dem Scheidungsurtheil der Ehebruch als Grund der Scheidung festgestellt ist, ist die Ehe verboten.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Reichsrecht. Dieses Reichsrecht wurde aber vielfach durch die sogenannten Schnell-Trauungen auf Helgoland umgangen. Wer auf Helgoland ankommt, kann noch am selbigen Tage getraut werden, wenn er einen Taufschein vorlegt. Bisher Unverehelichte, die das 25. Lebensjahr noch nicht zurück-

gelegt haben, müssen den obrigkeitlich oder notariell beglaubigten Konsens der Eltern beibringen, Minderjährige eventuell auch den Konsens des Vormundes, Verwittwete den Todtenschein des verstorbenen Gatten, Geschiedene das Scheidungsurtheil. Da aber in Helgoland die Bestimmung, daß Personen, welche Ehebruch miteinander getrieben haben, sich nicht heirathen dürfen, nicht gilt, wird auf sie nicht Rücksicht genommen und die Verehelichung kann trotzdem ohne Weiteres erfolgen. Diesen romantischen Schnelltrauungen, die etwa 200 Mark Kosten verursachen, ist jetzt ein Ende gemacht, nachdem infolge kaiserlicher Verordnung ab 1. Januar 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes auch auf Helgoland in Kraft treten.

Es ist übrigens auch nach dem B. G.-B. von der Vorschrift Dispens nachgelassen.

d) Wann dürfen sich Frauen wiederverheirathen?

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen niedergekommen wäre.

Es ist dies dieselbe Wartezeit, welche für Ehefrauen bereits heute festgesetzt ist. Sie ist hauptsächlich deshalb eingeführt, um bei ehelichen Kindern die Ungewißheit ihrer Abstammung zu verhüten. Dieser Grund fällt natürlich weg, wenn die Frau in der Zwischenzeit geboren hat. Auch in diesem Falle kann Dispens ertheilt werden.

e) Wann ist die Wiederverheirathung beim Vorhandensein von Kindern erst möglich?

Wer selbst ein eheliches Kind hat, das noch minderjährig ist, oder ein solches bevormundet, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die Vermögensangelegenheiten des Kindes geordnet, eine Auseinandersetzung herbeigeführt hat.

Es ist dies eine Formalität, die im Interesse der Kinder eingeführt ist. Bei der Mannigfaltigkeit, welche das eheliche Güterrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch aufweist, ist

es geboten, ehe der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen darf, Gewißheit über den Elterntheil des Kindes, gegenüber etwaigen Kindern der zweiten Ehe, herbeizuführen. Das gilt auch, wenn zwischen dem hinterbliebenen Ehegatten und einem Minderjährigen oder sonst Bevormundeten das Verhältniß einer fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht.

f) Was gilt bei Eheschließungen von Militärpersonen und Beamten?

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß eine Ehe eingehen.

§ 4.

Das Aufgebot und die Eheschließung.

a) Wie soll das Aufgebot erfolgen?

Wie bisher soll der Ehe ein Aufgebot vorhergehen, das seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. (§ 1316 ff. des B. G.-B.)

b) Wann kann das Aufgebot unterbleiben?

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Es kann Befreiung vom Aufgebot erwirkt werden. Es würde z. B. ein Aufgebot zu entbehren sein, wenn ein zum Tode Erkrankter noch schnell die Ehe schließen will, um seinen Kindern durch nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder zu geben, was nicht selten vorkommt.

c) Wie wird die Ehe geschlossen?

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem zuständigen Standesbeamten persönlich und bei gleicher Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Erklärungen, zu deren Entgegennahme der Standesbeamte

sich bereit erklären muß, können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. (§ 1317 des B. G.-B.)

Was Taube, Stumme oder Taubstumme anlangt, sowie solche Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so hat das B. G.-B. hinsichtlich ihrer besondere Bestimmungen nicht gegeben. Solche Personen können eine Ehe eben nur schließen, soweit zwischen ihnen und dem Standesbeamten eine Verständigung nach Maßgabe des Gesetzes möglich ist. Außerdem bleiben die für diese Fälle etwa gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, wenn auch ihre Beobachtung nicht etwa zum Zustandekommen der Ehe nothwendig ist. Einen Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe übt die Außerachtlassung derselben nicht aus. Die Formalitäten bei der Eheschließung sind dieselben wie bisher. Es sind in Gegenwart von zwei Zeugen die Erklärungen, daß man die Ehe eingehen wolle, abzugeben, und hat darauf der Standesbeamte die Verlobten als rechtmäßig verbundene Eheleute kraft Gesetzes zu erklären.

d) Vor welchem Standesbeamten wird die Ehe geschlossen?

Zuständig für die Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates, dem der Deutsche angehört, und wenn dieser keinem Bundesstaate angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Es kann aber auch auf besonderen Wunsch der Verlobten ein an sich nicht zuständiger Standesbeamter die Eheschließung vornehmen, wenn der zuständige Standesbeamte hierzu eine schriftliche Ermächtigung giebt. (§ 1320 des B. G.-B.)

§ 5.

Die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

a) Wann ist eine Ehe nichtig?

Eine Ehe ist als nichtig anzusehen, wenn bei der Eheschließung die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, nicht beobachtet sind. Wurde die Ehe, obwohl die gesetzlichen

Formen außer Acht blieben, in das Heirathsregister eingetragen, so soll die Ehe als von Anfang an für giltig angesehen werden, wenn:

1) die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre miteinander als Ehegatten gelebt haben, oder
2) wenn ein Ehegatte verstorben ist, doch bis zu dessen Tode und mindestens 3 Jahre die Ehegatten miteinander lebten, und die Nichtigkeitsklage nicht vordem erhoben worden ist.

Die Ehe ist ferner als nichtig anzusehen, wenn einer der Ehegatten bei Eingehung der Ehe geschäftsunfähig war, oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand. Wenn der Ehegatte die Ehe nach Wegfall des Zustandes, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, bestätigt, so ist die Ehe ebenfalls als von Anfang an für giltig anzusehen.

Nichtig ist eine Ehe ferner, wenn Bigamie vorliegt, d. h. einer der Ehegatten schon in einer giltigen Ehe mit einem Dritten lebt, oder wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Eheverbote zuwider, oder von Personen geschlossen wird, welche eine Ehe nicht eingehen dürfen, weil sie vordem Ehebruch miteinander getrieben, und keinen Dispens dieserhalb erwirkt haben. Wird nachträglich noch eine Genehmigung zur Eheschließung erwirkt, so gilt die Ehe als von Anfang an giltig.

b) Wann ist die Ehe anfechtbar?

Eine Ehe ist zwar nicht nichtig, kann aber angefochten werden, wenn:

1) der Ehegatte nicht gewußt hat, daß es sich um eine wirkliche Eheschließung handelt, oder das zwar gewußt hat, aber kein Einverständniß hat abgeben wollen,
2) der Ehegatte sich in der Person des anderen geirrt hat, oder
3) über solche Eigenschaften desselben geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung derselben hätten abhalten müssen. Dahin gehört z. B. der Fall, wo sich herausstellt, daß die Ehefrau vordem einen bescholtenen Lebenswandel geführt hat u. s. w.,
4) ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn aus gleichem Grunde von der Eheschließung abgehalten hätten. Hierher gehört aber niemals eine Täuschung über die Vermögenslage. Hat ein Dritter, z. B. ein Ver-

wandter, die Täuschung ausgeübt, und der Ehegatte selbst hat nicht darum gewußt, so ist die Ehe nicht anfechtbar. Nur wenn er Kenntniß von derselben hatte, ist die Anfechtbarkeit zulässig,

5) ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch Drohungen bestimmt worden ist.

6) Schließlich kann auch eine an sich nichtige Ehe, die aber von den Ehegatten nachmals bestätigt wurde, angefochten werden, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung seitens eines Ehegatten erfolgte, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht eingeholt wurde.

Auch die Anfechtbarkeit wie die Nichtigkeit wird ausgeschlossen, wenn der betreffende Ehegatte nach Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung, oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Ehe kann nicht mehr angefochten werden, wenn sie vordem schon aufgelöst wurde, es sei denn, daß die Auflösung in Folge des Todes des Ehegatten erfolgte, demgegenüber die Ehe angefochten werden konnte.

Die Anfechtung kann überhaupt nur innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage, welche auch wieder zurückgenommen werden kann. Geschieht dies, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte dies selbst thun.

c) Welche Folgen hat die Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe?

Wird eine Ehe angefochten, so ist sie von Anfang an als nichtig anzusehen.

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen nicht hergeleitet werden, wenn er dieselbe nicht gekannt hat. Dieser Schutz ist von Bedeutung, wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, bei denen die Stellung der betreffenden Person als Ehegatte in Frage kommt. Nur dann ist auch Dritten dieser Schutz versagt, wenn die Ehe nicht in der vorgeschriebenen Form vollzogen, oder garnicht in das Heirathsregister eingetragen wurde.

Hat ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe gekannt, weil er z. B. schon rechtsgiltig verheirathet ist, und der andere Ehegatte kennt diese Nichtigkeit nicht, so kann der gutgläubige Ehegatte nach der Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe verlangen, daß ihm der Unterhalt gewährt wird, wie wenn er bei einer Scheidung als der unschuldige Theil zu betrachten wäre. Auch dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Nichtigkeit auf Formmängeln beruht oder die Ehe nicht ins Heirathsregister eingetragen wurde. Dasselbe gilt, wenn eine Ehe wegen Drohung angefochten und für nichtig erklärt wird, desgleichen, wenn dies wegen Irrthum geschieht. Hier kann Derjenige, demgegenüber die Ehe angefochten wird, Unterhalt fordern, wenn er den Irrthum nicht gekannt hat und nicht kennen mußte. (§ 1343, 1344, 1345 des B. G.-B.)

Erklärt der Ehegatte, daß er den Anspruch auf Unterhalt erhebe, so kann er weitere Folgen der Nichtigkeit nicht geltend machen. Macht er die letzteren geltend, so fällt der erstgedachte Anspruch weg. (§ 1347 des B. G.-B.)

§ 6.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

Die neue Ehe wird nicht ohne Weiteres nichtig, weil sich herausstellt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Vielmehr tritt nur dann Nichtigkeit ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für todt erklärte Gatte noch am Leben ist.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

Uebrigens darf ein Ehegatte, wenn sein früherer Ehegatte für todt erklärt wurde, eine neue Ehe nicht eingehen, wenn die Todeserklärung angefochten wird. Es ist dann erst das Urtheil abzuwarten, es sei denn, daß 10 Jahre seit der Todeserklärung vergangen seien.

Jeder Ehegatte kann übrigens, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, wenn er nicht bei Eingehung der neuen Ehe um das Leben des früheren Ehegatten wußte. Die Anfechtung muß innerhalb von 6 Monaten von dem Tage ab erfolgen, wo der Ehegatte Kenntniß vom Leben seines früheren Ehegatten erhielt. Sie ist ausgeschlossen, wenn

der zur Anfechtung berechtigte Ehegatte die Ehe, nachdem er Kenntniß vom Leben des früheren Ehegatten erhalten, bestätigt, oder die neue Ehe durch Tod aufgelöst wird.

Wird die neue Ehe von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so muß er dem Ehegatten der neuen Ehe, wenn dieser in gutem Glauben war, Unterhalt gewähren. Das gilt auch hinsichtlich eines inzwischen etwa vorhandenen Kindes. (§ 1348 des B. G.-B.)

§ 7.

Die Wirkungen der Ehe.

A. In Bezug auf die Person des Ehegatten.

a) Wer trifft die Anordnungen und Entscheidungen für das eheliche Leben?

Das persönliche Verhältniß der Ehegatten in rechtlicher Beziehung wird nach dem allgemeinen Grundsatze bestimmt, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, soweit nicht Gründe vorliegen, welche einen Ehegatten berechtigen, diese Lebensgemeinschaft zu verweigern. (§ 1353 des B. G.-B.)

Die Entscheidungen und Anordnungen für das gemeinschaftliche, eheliche Leben, insbesondere über den Wohnort und die Wohnung, hat der Ehemann zu treffen. Trifft er Anordnungen, welche sich als ein Mißbrauch seines Rechtes herausstellen, so braucht ihnen die Ehefrau natürlich nicht Folge zu leisten. Das wäre z. B. der Fall, wenn er eine Wohnung miethete, welche gesundheitswidrig ist, wenn er ins Ausland geht, ohne daß der Frau nach billigen Gründen zugemuthet werden kann, ihm dahin zu folgen u. s. w.

b) Wozu sind sich die Ehegatten gegenseitig verpflichtet?

Da die Ehegatten sich zur Lebensgemeinschaft gegenseitig verpflichtet sind, sind sie sich auch zur ehelichen Treue, Leistung der ehelichen Pflicht, gegenseitiger Unterstützung in allen Lebensvorkommnissen verbunden, wenn das auch im B. G.-B. nicht mehr, wie bisher in den Landrechten, besonders ausgesprochen ist. Der Mann hat die Frau in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu be-

schützen und ihr beizustehen. Auch das wird nicht mehr besonders im Gesetzbuch hervorgehoben, weil es zweifellos aus den allgemeinen Beziehungen der Ehegatten zu einander hervorgeht.

c) Welchen Namen führt die Ehefrau? Welchen Stand nimmt sie ein?

Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Mannes. Es ist eine natürliche Folge der Innigkeit und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft, daß beide Ehegatten denselben Familiennamen führen. Die Bestimmung, daß die Ehefrau auch an dem „Stande" des Ehemannes theilnehme, ist in das Deutsche Recht nicht aufgenommen worden (vergl. z. B. B. G.-B. f. Sachsen, § 1632), weil schon aus dem allgemeinen Prinzip hervorgeht, daß die Frau auch an der socialen Lebensstellung des Mannes theilnimmt. Würde z. B. in einem Ehestreite der Ehemann der Ehefrau Alimentation gewähren müssen, so würde diese Alimentation von der Ehefrau in der Höhe zu fordern sein, wie sie dem Stande des Ehemannes entspricht, gleichviel, ob vielleicht die Frau einem untergeordneteren Stande entstammt.

d) Welche Rechte hat die Frau im Hauswesen?

Wenn nun auch der Ehemann die Entscheidungsgewalt in ehelichen Dingen hat, so liegt es doch in der natürlichen Stellung der Ehefrau, daß sie nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt ist, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Selbst im Hauswesen und im Geschäfte des Ehemannes zu arbeiten, ist die Frau nur verpflichtet, wenn das in solchen Verhältnissen, wie diejenigen sind, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Die Berechtigung der Ehefrau, das Hauswesen zu führen, spricht das Deutsche B. G.-B. zum ersten Male aus, während bisher immer nur die Pflicht dieser Haushaltsführung betont wurde. Aus dem Recht ergiebt sich, daß die Ehefrau, falls ihr vom Ehemann die Befugniß, dem gemeinschaftlichen Haushalt vorzustehen, verkümmert werden sollte, im Klagewege auf Einräumung der ihr nach dem Gesetz gebührenden Stellung dringen kann. Die Klage würde auf „Herstellung des ehelichen Lebens" zu richten sein. (Vergl. Haidlen, Comm. Bd. 3, S. 83.)

e) Darf die Frau ein eigenes Geschäft betreiben?

Der Hauptberuf der Ehefrau ist die Besorgung der inneren Angelegenheiten des Hauswesens. Erst in zweiter Linie kommt ihre geschäftliche Hilfeleistung in Frage. Ein eigenes Geschäft kann sie nach dem B. G.-B. zwar ohne Einwilligung des Ehemannes begründen und betreiben, da die in dieser Beziehung in den Landrechten enthaltenen Beschränkungen nicht in das Deutsche Recht aufgenommen sind, und auch das Handelsrecht solche Beschränkungen nicht kennt, indessen hat im einzelnen Falle der Ehemann doch auch jetzt noch das Recht, wenn triftige Gründe dazu vorliegen, zu protestiren, weil ihm eben nach § 1354 die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht.

f) Welche Geschäfte der Ehefrau gelten als für den Mann abgeschlossen?

Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises hat die Frau auch das Recht, den Mann zu vertreten und seine Geschäfte zu besorgen. Alle Rechtsgeschäfte, welche sie in dieser Beziehung vornimmt, gelten als im Namen des Ehemannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den besonderen Umständen etwas Anderes ergiebt. (§ 1351 des B. G.-B.)

Diese sogenannte „Schlüsselgewalt" der Ehefrau gilt für Rechtsgeschäfte, welche sie z. B. eingeht, um für die Familie die nöthige Nahrung und Kleidung zu schaffen u. s. w. Zu diesem Zwecke kann sie auch als Vertreterin des Mannes Credit nehmen, sich ein Darlehn geben lassen u. s. w. Man wird auch unbedenklich annehmen können, daß die Frau den Mann in Miethsangelegenheiten vertritt, sobald nicht etwa die Eingehung oder Auflösung eines Miethsverhältnisses in Frage kommt, die nicht mehr in den Bereich des häuslichen Wirkungskreises der Ehefrau zu zählen ist.

g) Können die Rechte der Ehefrau beschränkt oder aufgehoben werden?

Der Mann kann die Schlüsselgewalt der Ehefrau beschränken oder ausschließen. Diese Beschränkung oder Entziehung kann jedoch, wenn sie sich als ungerechtfertigt herausstellt, auf Antrag der Frau von Seiten des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben

werden. Der Frau ist damit ein Recht eingeräumt worden, welches sie bislang noch nicht besaß. Es ist gewiß nicht unbedenklich, das Gericht zur Schlichtung ehelicher Streitigkeiten herbeizuziehen, indessen hat man, wie aus den Motiven hervorgeht, der Frau deshalb den gerichtlichen Schutz zuertheilt, weil in der mißbräuchlichen Beschränkung ihres Schlüsselrechtes oft eine tiefe Kränkung für die Ehefrau liegen kann. (Vergl. Comm.-Prot. S. 5074—78.)

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. (§ 1359 des B. G.-B.) Diese Bestimmung wird namentlich da praktisch werden, wo es sich um Fragen des ehelichen Güterrechtes, der Vermögensverwaltung u. s. w. handelt.

h) Wer hat den ehelichen Aufwand zu tragen? Hat die Frau den Mann zu unterstützen?

Zu den Verpflichtungen des Ehemannes gehört es natürlich auch, daß er den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau aber hat dem Manne wiederum, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt, soweit sie dazu nach ihrer Vermögenslage oder ihrer Erwerbsfähigkeit im Stande ist, zu leisten.

Aus der Unterhaltspflicht des Mannes geht hervor, daß er auch für die Kosten der Krankheit der Ehefrau und für deren Beerdigung aufzukommen hat, soweit ihr eigenes Vermögen dazu nicht reichen sollte. Auch der Unterhalt der Frau im Gefängniß ist vom Manne zu bestreiten (§ 1360, § 1615 des B. G.-B.), desgleichen die Kosten einer nothwendigen, oder vom Manne gewünschten Vertheidigung der Ehefrau. Wird sie verurtheilt, so kann sich der Ehemann wegen Ersatzes an das Vermögen der Ehefrau halten, wenn sie solches besitzt.

B. In Bezug auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten.

a) Ist die Ehefrau in der Vertragsfähigkeit beschränkt?

Während das bisherige Landrecht meist die Frau als in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ansah, hat das neue bürgerliche

Recht, welches der Frau allenthalben eine größere Selbständigkeit einräumt, in § 1399 bestimmt, daß die Frau bei Rechtsgeschäften, durch welche sie sich zu einer Leistung verpflichtet, der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. Auch in der Eingehung von Verpflichtungen für den Ehemann (Bürgschaften) ist die Ehefrau nicht mehr beschränkt. Das ist z. B. von großer Bedeutung, wenn im Miethvertrag die Ehefrau sich mit für die pünktliche Erfüllung des Miethvertrages, Zahlung des Miethzinses u. s. w. verpflichtet. Bisher bedurfte es vielfach gerichtlicher Anerkennung und Belehrung in solchen Fällen, wenn die Erklärung der Ehefrau Giltigkeit haben sollte (§ 1650 des B. G.-B. für Sachsen), künftig wird auch ohne dies der Vermiether sich an die Ehefrau halten können, wenn sie die Verbindlichkeiten aus dem Miethvertrage mit übernommen hat.

b) Wann bedarf die Frau der Einwilligung des Ehemannes?

Aber der Grundsatz der Vertragsfreiheit der Ehefrau hat doch auch im B. G.-B. Einschränkungen erfahren. Wenn die Ehefrau über ihr in die Ehe eingebrachtes Gut verfügen will, bedarf sie der Einwilligung des Ehemannes. Sie kann also nicht ohne Weiteres von den Wirthschaftsgegenständen, welche sie in die Ehe mitgebracht hat, beliebig veräußern, was ihr gefällt. Wenn der Mann eine solche Verfügung nicht genehmigt, so ist sie rechtsunwirksam.

Wer demnach mit einer Ehefrau in solchen Fällen einen Vertrag abschließen, z. B. Möbelstücke, welche von ihr eingebracht wurden, kaufen will, der muß vom Ehemann zunächst eine Erklärung darüber fordern, ob er das Rechtsgeschäft genehmigt. Die Erklärung des Ehemannes muß demjenigen selbst, der mit der Frau den Vertrag eingehen will, abgegeben werden. Was der Ehemann etwa schon vorher der Ehefrau gegenüber erklärt hat, sei es nun eine Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung, zählt nichts und weder die Ehefrau, noch der Dritte kann sich darauf berufen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach erhaltener Aufforderung erklärt, so gilt sie als verweigert.

Bis der Ehemann das Rechtsgeschäft mit der Ehefrau genehmigt hat, kann der Dritte jederzeit von demselben zurücktreten. Er kann den Widerruf auch der Frau gegenüber erklären. Das gilt aber nur von den Fällen, wo der Dritte nicht wußte, daß er eine Ehefrau vor sich hatte. Hat er das gewußt, so kann

er nur zurücktreten, wenn ihm die Frau vorgespiegelt hat, daß ihr Ehemann das Rechtsgeschäft genehmige und er nicht wußte, daß es sich in dieser Beziehung nur um eine falsche Vorspiegelung der Frau handelte.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

Wenn der Ehemann einem Rechtsgeschäfte, durch welches die Ehefrau sich zu einer Leistung verpflichtet, seine Zustimmung ertheilt, so ist dieses Rechtsgeschäft ihm gegenüber wirksam, soweit das eingebrachte Gut in Frage kommt. Lehnt er die Zustimmung ab und das eingebrachte Gut seiner Ehefrau ist schon bereichert, so muß er nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung das Empfangene herausgeben.

c) Kann die Ehefrau Rechtsstreitigkeiten ohne Genehmigung des Ehemannes führen?

Wenn die Ehefrau als Klägerin einen Rechtsstreit führt, ohne dazu vorher die Zustimmung ihres Ehemannes einzuholen, so ist das Urtheil, welches sie erwirkt, dem Manne gegenüber unwirksam, soweit das eingebrachte Gut in Frage kommt. Der Mann würde weder aus seinem eignen, noch aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau für Ansprüche aus diesem Rechtsstreit haftbar sein. Die Klage, welche ohne Genehmigung des Ehemannes erhoben wäre, würde übrigens schon von Amts wegen durch den Richter zurückzuweisen sein.

Wenn die Ehefrau als Beklagte einen Rechtsstreit führt, so bedarf es natürlich dazu der Einwilligung des Ehemannes nicht und die Klage ist nicht von Amts wegen zurückzuweisen, wenn die Genehmigung nicht beigebracht wird. Wenn jedoch diese Genehmigung fehlt und es wird ein Urtheil zum Nachtheil der Ehefrau erlassen, so ist es dem Ehemann gegenüber, auch soweit das eingebrachte Gut der Ehefrau in Frage kommt, unwirksam. (§ 1400 des B. G.-B.)

In solchen Fällen kann sich der Gläubiger nur an das etwa von der Frau vorbehaltene Vermögen halten.

Hat der Ehemann die Einwilligung ertheilt und es ist der Streit bereits anhängig geworden, so kann die Einwilligung nicht widerrufen werden.

Auch ein Recht, welches zum eingebrachten Gut gehört, kann

die Ehefrau nicht ohne Zustimmung des Ehemannes geltend machen. Es gilt auch in dieser Beziehung das bereits Ausgeführte.

Ist der Ehemann abwesend oder erkrankt, so daß er eine Erklärung nicht abgeben kann, so bedarf es seiner Zustimmung nicht. (1401 des B. G.-B.)

Der Ehemann kann zur Abgabe der Zustimmung angehalten werden, wenn es sich um die ordnungsmäßige Besorgung persönlicher Angelegenheiten der Ehefrau handelt und dazu ein Rechtsgeschäft nothwendig ist, welches ohne seine Zustimmung unwirksam ist. Verweigert er in solchem Falle die Zustimmung, so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, dafern ein ausreichender Grund zur Verweigerung nicht vorliegt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut der Ehefrau bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen, z. B. die Kündigung eines Darlehns oder eines Miethvertrages u. s. w. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches sich auf eine Verbindlichkeit der Ehefrau bezieht, z. B. die Kündigung eines dieser gegebenen Darlehns, muß der Ehefrau und dem Ehemanne gegenüber vorgenommen werden, wenn es auch dem Letzteren gegenüber in Bezug auf das Eingebrachte wirksam sein soll. Das Darlehen würde also aus dem eingebrachten Vermögen nur zu zahlen sein, wenn es beiden Ehegatten ordnungsgemäß aufgekündigt wäre.

Die Beschränkungen der Ehefrau muß auch der gegen sich gelten lassen, der nicht gewußt hat, daß er mit einer Ehefrau verhandelte. (§ 1403, 1404 des B. G.-B.)

d) Ist eine Geschäftsfrau an die Einwilligung des Mannes bei ihren Geschäften gebunden?

Der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes seitens der Ehefrau ist, wie wir schon sahen, an die Genehmigung des Mannes an sich nicht gebunden. Hat er sie jedoch ertheilt, so gilt sie für alle in dem Betrieb dieses Geschäftes vorkommenden Rechtsgeschäfte, aber auch nur insoweit. Auch soll es so angesehen werden, als ob die Einwilligung ertheilt wäre, wenn die Frau mit Wissen des Mannes und ohne daß er Einspruch erhebt, das Geschäft betreibt. Ist ein Einspruch erhoben, so gilt er einem Dritten gegenüber nur, wenn dieser ihn kannte und sich nicht in gutem Glauben befand. (§ 1405, 1435 des B. G.-B.)

e) Wann bedarf die Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes überhaupt nicht?

Zu einer Reihe von Rechtsgeschäften bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes überhaupt nicht. Das ist der Fall, wo es sich um Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Verzicht auf den Pflichttheil, Ablehnung einer Offerte, Ausschlagung einer Schenkung, und Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Ehemann handelt. Nur wenn sie minderjährig ist, bedarf sie im letzteren Falle der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Auch Schenkungen zwischen Ehegatten sind nach dem B. G.-B. irgend welchen Beschränkungen nicht mehr unterworfen.

Selbstverständlich ist, daß die Ehefrau auch die Zustimmung des Ehemannes dann nicht braucht, wenn es sich darum handelt, einen Rechtsstreit fortzusetzen, der schon zur Zeit der Eheschließung anhängig war, oder ein Recht gegen den Mann bezw. des eingebrachten Gutes gerichtlich geltend zu machen, oder gegen eine Zwangsvollstreckung Widerspruch zu erheben. In allen diesen Fällen ist regelmäßig Gefahr im Verzuge und kann deshalb die Ehefrau nicht an die Zustimmung des Ehemannes in ihren Handlungen gebunden sein.

C. In Bezug auf das Vermögen der Ehegatten.

Bislang bestanden weit über hundert eheliche Güterrechte. Die Hauptgruppen waren die allgemeine Gütergemeinschaft, die partikuläre Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft), die Gütertrennung (Verwaltungsgemeinschaft u. s. w.) und das römische Dotalrecht. Innerhalb dieser Gruppen kommen wieder die erheblichsten Abweichungen vor. Indessen lagen doch allen ehelichen Güterrechten in Deutschland gewisse gemeinsame Anschauungen zu Grunde, welche es ermöglichten, ein einheitliches, deutsches Güterrecht zu schaffen.

Das B. G.-B. kennt ein gesetzliches und ein vertragsmäßiges eheliches Güterrecht.

Was die Uebergangszeit anlangt, so bleiben für den Güterbestand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend. Das B. G.-B. hat also insoweit keine rückwirkende Kraft. (§ 200 des Einführungsges. zum B. G.-B.)

I.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht.

Das B. G.-B. hat als gesetzlichen Güterstand die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft angesehen, wie sie bislang schon in Preußen und Sachsen die Regel bildete.

Die Verwaltungsgemeinschaft.

a) Worin besteht die Verwaltungsgemeinschaft?

Der Grundsatz derselben ist, daß jedem der Ehegatten sein Vermögen bleibt. Das Vermögen der Frau wird jedoch durch die Ehe der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen. Es wird eingebrachtes Gut.

Ist zwischen den Ehegatten über den ehelichen Güterstand, der zwischen ihnen gelten soll, nichts vereinbart, wie es in den meisten Fällen sein wird, so kommen die eben erwähnten Vorschriften des B. G.-B. zur Anwendung. (§ 1363 ff. des B. G.-B.)

b) Was ist nicht als eingebrachtes Gut anzusehen?

Die Ehefrau kann sich ihr gesammtes Vermögen oder Theile desselben zu eigener Verwaltung und Nutznießung vertragsmäßig vorbehalten. Andere Bestandtheile ihres Vermögens sind ihr gesetzlich in dieser Weise vorbehalten, sog. vertragsmäßiges oder gesetzliches Vorbehaltsgut.

c) Was gehört demnach zum Vorbehaltsgute der Frau?

1) Kraft Gesetzes gehört zum Vorbehaltsgute der Frau:

Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, auch wenn sie aus dem Vermögen des Ehemannes angeschafft sind.

Ferner, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. (§ 1366, 1367 des B. G.-B., Comm.-Bericht des Reichst III. S. 115, 118 ff.) Ist die Frau im Hause oder im Geschäfte des Ehemannes thätig, so kann von einem selbständigen Erwerb natürlich nur die Rede sein, wenn die Dienste von der Frau gegen ein Entgelt geleistet werden. Dieses, sowie etwaige mit Bezug auf ihre Dienste gemachte Geschenke würden Vorbehaltsgut der Frau sein. Gründet die Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes ein Erwerbsgeschäft und der Ehemann giebt ihr aus dem Ehe-

gut Gegenstände zum Betrieb, z. B. Möbelstücke u. s. w., so werden diese dadurch nicht Vorbehaltsgut. Nach Aufhören des Erwerbsgeschäftes wären sie dem Ehegut wieder zuzuführen. (Mot. IV. S. 173—177.) Sind sie nicht mehr vorhanden, so ist unter Umständen Ersatz zu leisten.

2) Vertragsmäßig gehört zum Vorbehaltsgut, was dazu durch Ehevertrag erklärt wird. (§ 1368 ff. des B. G.-B.)

3) Auf Grund von Verfügungen Dritter entsteht Vorbehaltsgut, wenn die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß, oder als Pflichttheil Etwas erwirbt, oder ihr von einem Dritten Etwas unentgeltlich zugewendet wird, und der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

Fehlt es an einer solchen letztwilligen Verfügung oder Bestimmung, so wird das Erbe der Frau oder das Geschenk als zugebrachtes Gut eingebrachtes Gut. Der Wunsch des Erblassers, daß das Erbe Vorbehaltsgut werden und dem Ehemann nichts angehen solle, ist unwirksam, wenn er nicht der Form einer letztwilligen Verfügung genügt. Natürlich können auch hinsichtlich solcher Vermögenstheile die Ehegatten vereinbaren, daß sie Vorbehaltsgut werden sollen, wenn sie es auch gesetzlich nicht sein würden.

4) Vorbehaltsgut wird schließlich auch, was die Ehefrau mit ihrem vorbehaltenen Vermögen erwirbt, was sie als Ersatz für einen zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstand des Vorbehaltsgutes erwirbt und was ihr aus Rechtsgeschäften zufließt, die sich auf das Vorbehaltsgut beziehen. Hierhin gehört zunächst der Zuwachs von Zinsen, der Lotteriegewinn, wenn die Loose mit Mitteln des Vorbehaltsgutes bezahlt worden sind u. s. w. Das vorbehaltene Vermögen ist wie bei der Gütertrennung von dem eingebrachten Vermögen vollständig losgetrennt. Auch braucht die Frau aus dem Vorbehaltsgut nur insoweit einen Beitrag zu den ehelichen Lasten zu leisten, als die Nutzungen aus dem schon eingebrachten Gut nicht ausreichen. (§ 1371 des B. G.-B.)

Um Streitigkeiten bezüglich des eingebrachten und vorbehaltenen Vermögens möglichst auszuschließen, kann jeder Ehegatte verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes, unter Mitwirkung des anderen Ehegatten, festgestellt und der Werth der Sachen durch Sachverständige taxirt wird. Die durch die Taxation entstehenden Kosten trägt der Ehegatte, welcher die Schätzung verlangt hat. (§ 1372 des B. G.-B.)

d) Welche Rechte und Pflichten hat der Mann als Verwalter und Nutznießer des eingebrachten Gutes?

Der Mann ist zunächst berechtigt, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. Es kann dies auch im Falle der Weigerung der Ehefrau unter Anwendung von Eigenmacht geschehen.

Das eingebrachte Gut hat der Mann ordnungsgemäß zu verwalten und der Frau über den Stand der Verwaltung auf Verlangen entsprechende Auskünfte zu geben. Er erwirbt die Nutzungen, z. B. die Miethzinsen eines Miethhauses, ohne Sicherheit leisten zu müssen. Er hat die Kosten der Erhaltung, auch die einer Versicherung der Gegenstände, sowie alle öffentlichen und privatrechtlichen Lasten zu tragen. (§ 1383 ff. des B. G.-B.)

Aber der Mann bedarf in vielen Fällen bei der Ausübung seines Verwaltungsrechtes der Zustimmung der Ehefrau.

e) Darf der Mann eingebrachtes Gut veräußern?

Im Allgemeinen darf der Ehemann das von der Ehefrau eingebrachte Gut nicht veräußern, wenn sie nicht ihre Zustimmung dazu giebt.

Der Mann kann jedoch ohne Zustimmung der Frau über das von der Frau eingebrachte Geld oder andere verbrauchbare Sachen verfügen. Er kann auch Forderungen, welche an die Frau gestellt werden und deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt wird, mit Forderungen aufrechnen, welche der Frau ihrerseits zustehen, ohne deren Genehmigung einholen zu müssen. Auch darf der Mann Ehegutsverbindlichkeiten im Interesse einer geordneten Wirthschaft unverzüglich, ohne die Ehefrau darüber zu befragen, erfüllen. Keineswegs aber darf er Gegenstände des Ehegutes veräußern, um mit dem Erlös dann solche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Hierzu würde wieder die Zustimmung der Ehefrau nöthig sein.

f) Darf der Mann das eingebrachte Geld der Ehefrau für sich verbrauchen?

Wir sahen, daß der Mann über das eingebrachte Geld der Ehefrau verfügen darf. Diese Verfügung geht jedoch nur so weit, daß der Mann das Geld für die Frau mündelmäßig, also in sicheren Papieren und Hypotheken, Sparkassenbüchern u. s. w. verzinslich anlegen darf, soweit es nicht etwa zur Bestreitung

von Ausgaben bereitzuhalten ist. Letzteres würde der Fall sein, wenn vereinnahmte Miethzinsen von einem zum Ehegut gehörigen Hausgrundstück in Frage kämen. Hier würde ein Theil zur Bestreitung der Lasten und Aufwendungen, z. B. Hypothekenzinsen, Grundsteuer, Wasserzins, Gasbeleuchtung, Reparaturkosten u. s. w., bereitzuhalten sein.

Der Ehemann darf demnach für sich das eingebrachte Geld der Ehefrau nicht verbrauchen, ein Grundsatz, der von dem bisher geltenden Rechte abweicht.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Dahin gehört z. B. ein Waarenlager, vorräthiges Getreide, eine Baumschule u. s. w. (Christiani, Bürgerl. Rechtslexikon, S. 331.) Er hat nur bei Beendigung seines Nießbrauch- und Verwaltungsrechtes den Werth der Sachen zu ersetzen. Dieser Ersatz hat auch schon vorher zu erfolgen, wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung erfordert.

g) Welche Rechte hat der Mann hinsichtlich der Grundstücke der Ehefrau?

Ueber das Grundstück selbst darf er ohne Zustimmung der Ehefrau nicht verfügen.

Ueber einzelne Stücke des Inventars dagegen steht ihm innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft das Recht der Verfügung zu. Er hat für Abgänge, sowie ausscheidende Stücke Ersatz zu schaffen, die wieder zum Inventar kommen und Eigenthum der Frau werden. (§ 1378, 1048, Abs. 1 des B. G.-B.)

Der Ehemann hat das Grundstück in gutem, wirthschaftlichem Zustand zu erhalten und die gewöhnlichen Reparaturen vorzunehmen.

Er hat die Abgaben und Lasten aus den Einnahmen des Grundstückes zu bestreiten, insbesondere Hypotheken- und Grundschulden u. s. w. (§ 1385 ff. des B. G.-B.)

h) Wie verhält sich der Dritte, wenn der Ehemann Rechtsgeschäfte ohne die nothwendige Zustimmung der Ehefrau abschließt?

Veräußert der Ehemann Gegenstände des eingebrachten Gutes in eigenem Namen, obwohl er die nothwendige Zustimmung der Ehefrau dazu nicht besitzt, so ist der Dritte geschützt, wenn

er sich in gutem Glauben befand, also nicht wußte, daß Sachen des eingebrachten Gutes in Frage kamen und die Zustimmung der Ehefrau fehlte. Es genügt freilich schon, wenn er in Folge grober Fahrlässigkeit nichts wußte, weil er z. B. es an jeder Erkundigung hat fehlen lassen u. s. w., um ihm den Schutz des Gutgläubigen zu entziehen. Ist er in gutem Glauben, so braucht er die erworbenen Gegenstände nicht herauszugeben, andernfalls muß er dies thun, und kann sich nur an dem Ehemanne schadlos halten. Veräußert dagegen der Ehemann Ehegut ohne die nothwendige Zustimmung der Ehefrau im Namen der Ehefrau, so kann von einer unverschuldeten Täuschung des Dritten nicht die Rede sein. Er macht sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig, wenn er die Legitimation des Ehemannes als Vertreters nicht gefordert und geprüft hat, und muß das Erworbene herausgeben: (Vergl. Haidlen, Comm. S. 120.)

i) Welches Recht hat der Ehemann, wenn die Ehefrau ihre Zustimmung versagt?

Bedarf der Ehemann zu einem Rechtsgeschäft, welches im Interesse der ordnungsgemäßen Verwaltung nothwendig ist, der Zustimmung der Ehefrau und wird ihm diese ohne ausreichenden Grund verweigert, so braucht sich der Ehemann nur an das Vormundschaftsgericht zu wenden, welches auf seinen Antrag die eheweibliche Zustimmung ersetzen kann. Das gilt auch, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. (§ 1379 des B. G.-B.)

k) Kann der Mann Rechtsstreitigkeiten über eingebrachtes Gut selbst führen?

Der Ehemann ist berechtigt, über die zum Ehegut gehörenden Rechte Streitigkeiten in eigenem Namen zu führen. Ein Urtheil, welches in solchem Streite erstritten wird, ist aber der Frau gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn der Ehemann über das Recht ohne Zustimmung der Ehefrau selbständig verfügen konnte, oder diese Zustimmung besaß.

l) Wem gehören Sachen, welche der Ehemann aus Mitteln des eingebrachten Gutes erwirbt?

Handelt es sich um bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben

will. Das gilt z. B. auch, wenn Inhaberpapiere oder Ordrepapiere mit Blankoindossament erworben werden. Es wird in diesen Fällen präsumirt, daß für das eingebrachte Gut erworben wurde. Das gilt ferner von Haushaltungsgegenständen, welche der Mann an Stelle werthlos gewordener Stücke anschafft. (§ 1381, 1382 des B. G.-B.) Dagegen gilt es nicht von unbeweglichen Sachen, oder von dem Erwerb von Werthpapieren auf Namen. Hier muß angenommen werden, daß der Ehemann für sich erwerben wollte, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

Verbindlichkeiten, welche sich auf das Vorbehaltsgut der Frau beziehen, sind nicht aus dem eingebrachten Gut zu erfüllen. Werden sie aus diesem erfüllt, so ist aus dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten. Das gilt auch im umgekehrten Falle.

m) Wann kann die Frau dem Manne Verwaltung und Nutznießung entziehen?

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet ist, daß er das eingebrachte Gut gefährdet;
2. wenn er seiner Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern Unterhalt zu gewähren, nicht oder nicht ausreichend nachkommt, und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu befürchten ist;
3. wenn der Mann entmündigt wird;
4. wenn der Mann wegen körperlicher Gebrechen, Taubheit, Blindheit, Epilepsie u. s. w., oder wegen geistiger Krankheit, Schwachsinnigkeit u. s. w. einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn der Mann abwesend ist und einen Abwesenheitspfleger erhält. Im letzteren Falle darf nicht eine baldige Aufhebung der Pflegschaft zu erwarten sein. (§ 1418 des B. G.-B.)

n) Wann endet gesetzlich Verwaltung und Nießbrauch des Mannes?

1. Wenn über das Vermögen des Mannes der Concurs eröffnet wird.
2. Wenn der Mann für todt erklärt wird.

Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Ehefrau herauszugeben und über die Verwaltung desselben Rechenschaft abzulegen.

o) Wirkt die Beendigung der Verwaltung und des Nießbrauchs auf noch bestehende Mieth- oder Pachtverträge ein?

Nur in der Weise, daß die Ehefrau berechtigt ist, das Mieth- oder Pachtverhältniß, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, zu kündigen. Im Uebrigen tritt die Ehefrau an Stelle ihres Mannes. Der Miether oder Pächter kann die Ehefrau auffordern, sich zu erklären, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen will. Miethzins, der auf eine längere Zeit als das laufende und nächste Vierteljahr hinaus an den Ehemann bezahlt ist, kann von der Ehefrau nochmals eingefordert werden. (§ 1423, 1056, 571 ff. des B. G.-B.)

p) Wann tritt Gütertrennung ein?

Wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes beendigt ist, oder wenn sie gar nicht eintritt, weil die Ehe mit einer in der Geschäftsthätigkeit beschränkten Ehefrau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen wurde, so tritt dann gesetzlicher Weise Gütertrennung ein.

q) Wer trägt bei Gütertrennung den ehelichen Aufwand?

Der Mann. Die Frau hat aber einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens oder dem Ertrag ihrer Arbeit oder des von ihr etwa betriebenen Geschäftes beizusteuern. Wenn zu besorgen ist, daß der Mann den zu leistenden Beitrag nicht zum Unterhalt für die Familie verwenden würde, kann ihn die Frau auch zurückbehalten und selbst zum Unterhalt benutzen. Das ist auch der Fall, wenn der Mann entmündigt wird oder einen Pfleger erhält, weil er an geistigen und körperlichen Gebrechen leidet u. s. w.

r) Kann die Ehefrau Ersatz verlangen, wenn sie den ehelichen Aufwand trägt?

Im Zweifel wird vermuthet, daß die Frau, wenn sie aus ihrem Vermögen Aufwendungen für den Haushalt macht oder ihrem Manne zu diesem Zwecke etwas giebt, nicht die Absicht hat, Ersatz zu verlangen.

s) Welche Rechte und Pflichten hat der Mann, wenn er das Vermögen der Frau nur verwaltet?

Wenn die Frau dem Manne bei Gütertrennung doch die Verwaltung des Vermögens ganz oder theilweise überläßt, so

kann der Mann, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, die Einkünfte nach seinem Ermessen verwenden. Er hat natürlich zunächst dafür zu sorgen, daß die Kosten bezahlt und die Verbindlichkeiten erfüllt werden, welche die ordnungsgemäße Verwaltung mit sich bringt.

t) Welche Verpflichtungen hat der Mann der Frau gegenüber als Nutznießer ihres Vermögens?

Nach § 1386 des B. G.-B. muß der Ehemann so lange, als er Verwaltung und Nutznießung hat, Alles bestreiten, was die Frau aus irgend welchen Verbindlichkeiten zu bezahlen hat, soweit es nicht aus etwa vorbehaltenem Gute zu bezahlen ist. Dahin gehören z. B. auch Alimentationsverbindlichkeiten, welche die Frau ihren Eltern gegenüber hat. Daß der Mann die Kosten eines Rechtsstreites, der sich auf das eingebrachte Gut bezieht, die Kosten der Vertheidigung der Frau, dafern sie nothwendig ist oder mit seinem Willen erfolgt, zu tragen hat, daß ihm der eheliche Aufwand zur Last fällt, haben wir bereits erwähnt. Macht der Ehemann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen nothwendiger Art, so hat ihm die Ehefrau dieselben zu ersetzen, dafern er sie nicht als Nutznießer selbst zu tragen hat. (§ 1390 des B. G.-B.)

u) Wann hat der Ehemann Sicherheit zu leisten?

Wenn das Verhalten des Ehemannes Besorgniß einflößt, daß er das eingebrachte Vermögen der Frau gefährden könnte, muß er Sicherheit leisten. Das ist der Fall, wenn der Mann einen liederlichen Lebenswandel führt, wenn er verschwendet, speculirt u. s. w. Etwaige zum Gut gehörige Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen muß der Mann in solchem Falle bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank deponiren und zwar dergestalt, daß die Ehegatten nur gemeinschaftlich noch die Herausgabe verlangen können. Inhaberpapiere können auch, statt hinterlegt zu werden, auf den Namen der Frau umschrieben werden. (§ 1391 des B. G.-B.)

v) Wann kann die Ehefrau Ansprüche auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes gegen diesen gerichtlich geltend machen?

Abgesehen von dem eben behandelten Falle, wo Sicherheitsleistung verlangt werden kann, nur, wenn die Verwaltung und Nutznießung beendet ist, nicht aber, so lange der Güterstand noch besteht. (§ 1394 des B. G.-B.)

w) Sind die Rechte des Mannes am eingebrachten Gut übertragbar?

Nein, sie sind weder veräußerlich, noch der Pfändung unterworfen. Wohl aber kann das, was auf Grund der Nutznießung vom Manne gezogen wird, geerntete Früchte, vereinnahmte Miethzinsen u. s. w., veräußert und gepfändet werden.

x) Wem gehören im Zweifel die im Besitz der Ehegatten befindlichen Vermögensstücke?

Zu Gunsten der Gläubiger wird vermuthet, daß die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten gemeinschaftlich befindlichen Sachen dem Ehemann gehören. Das gilt auch von Inhaber- und Ordrepapieren, die mit Blankoindossement versehen sind. Was jedoch ausschließlich zum Gebrauch der Frau bestimmt ist, Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräthschaften, wie z. B. eine Nähmaschine u. s. w., soll im Zweifel als der Ehefrau gehörig angesehen werden, soweit nicht das Gegentheil erwiesen werden kann.

y) Haften die Ehegatten gegenseitig für die von ihnen gemachten Schulden?

Die Gläubiger des Ehemannes können aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau keine Befriedigung suchen. Werden also Gegenstände gepfändet, welche zum Ehegute der Frau gehören, so muß dieselbe die Pfändenden zur Freigabe auffordern und, wenn dies keinen Erfolg hat, auf Freigabe klagen. (§ 1410 des B. G.-B.)

Die Gläubiger der Ehefrau können aus dem eingebrachten Gut derselben Befriedigung verlangen, ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes. Ja, der Ehemann ist den Gläubigern der Ehefrau gegenüber zum sofortigen Ersatz verpflichtet, wenn er verbrauchbare Sachen für sich veräußert oder verkauft hat.

Das eingebrachte Gut haftet für die Verbindlichkeiten der Ehefrau auch nur dann, wenn zu dem Rechtsgeschäfte, aus welchem sie entstanden sind, der Ehemann seine Zustimmung gegeben hat, es sei denn, daß diese Zustimmung überhaupt nicht erforderlich war. Für die Kosten eines Rechtsstreites haftet das eingebrachte Gut der Frau in jedem Falle, auch wenn das Urtheil, welches ergangen ist, dem Manne gegenüber mit Bezug auf das eingebrachte Gut nicht wirksam ist.

z) Ist die Gütertrennung auch Dritten gegenüber wirksam?

Nur dann, wenn der Dritte bei Abschluß seines Rechtsgeschäftes mit einem der Ehegatten diese Gütertrennung kannte oder kennen mußte, weil sie in dem sogenannten „Güterrechtsregister" eingetragen war. (§ 1431, 1435 des B. G.-B.)

II.

Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeines.

a) Wann können Eheverträge abgeschlossen werden?

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch gerichtlich oder notariell zu schließenden Ehevertrag regeln. Der Ehevertrag kann vor oder nach der Ehe geschlossen werden. Auch während Bestehens der Ehe können die Ehegatten ihren Güterstand aufheben oder ändern.

b) Was kann in Eheverträgen bestimmt werden?

In dem Ehevertrage können sie entweder nur einzelne Punkte des gesetzlichen Güterstandes abändern oder einen besonderen Güterstand, nämlich allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft einführen, oder sonst Bestimmungen nach ihrem Willen treffen. Nur darf dabei nicht bestimmt werden, daß dieses Güterrecht nach einem nicht mehr geltenden Gesetz oder nach einem ausländischen Gesetz geregelt werden solle. Nur wenn der Mann zur Zeit des Ehevertrages im Auslande wohnte, ist eine Bezugnahme auf das an diesem Wohnsitz geltende eheliche Güterrecht gestattet.

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen, oder die bestehende allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung im Mangel einer anderen Vereinbarung ein.

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder Aenderung Einwendungen nur entgegengesetzt werden, wenn er sie kannte oder kennen mußte, weil sie im „Güterrechtsregister" eingetragen waren.

Dasselbe gilt, wenn eine bereits in dem Register eingetragene Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses durch Ehevertrag wieder aufgehoben oder geändert wird.

c) Welche Form muß der Ehevertrag haben?

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar abgeschlossen werden.

Soll der Inhalt des Ehevertrages auch Dritten gegenüber rechtliche Wirksamkeit haben, so muß er in das sogenannte Güterrechtsregister eingetragen sein. Ein Zwang, die Bestimmungen des ehelichen Güterrechtes im Ehevertrag eintragen zu lassen, existirt allerdings nicht, die Ehegatten sind aber doch gehalten, diesen Eintrag zu bewirken, da sie sich sonst einem Dritten gegenüber, der von ihren Abmachungen keine Kenntniß hatte, nicht auf den Ehevertrag berufen können.

d) Wo haben die Eintragungen ins Güterrechtsregister zu erfolgen?

Das Güterrechtsregister, zu welchem das Handelsregister als Vorbild gedient hat, wird bei den Amtsgerichten geführt. Die Eintragung hat bei demjenigen Amtsgericht zu erfolgen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat. Wenn der Ehemann nach erfolgter Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Kehrt der Mann später wieder in den alten Wohnsitz zurück, so gilt die Eintragung als von Neuem geschehen, wenn nicht gegentheilige Anordnungen erfolgen, auch ohne daß Seitens des Ehemannes ein neuer Antrag gestellt wird. (§ 1558 des B. G.-B.)

Besitzt einer der Ehegatten Kaufmannseigenschaft und befindet sich seine Handelsniederlassung nicht in dem Bezirke des Wohnsitzes, wo die Eintragung erfolgte, so muß dieselbe auch im Register des Bezirkes erfolgen, in welchem die Handelsniederlassung sich befindet, wenn die Abmachungen hinsichtlich des Handelsbetriebes Giltigkeit haben sollen. Bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung. Für die Wiederholung der Eintragung gilt das eben Ausgeführte. (Art. 4 des Einf.-Ges. zum B.-G.-B.)

e) Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag soll in öffentlich beglaubigter Form, also durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde erfolgen.

Der Antrag ist von beiden Ehegatten zu stellen, die sich einander zur Mitwirkung bei der Eintragung verpflichtet sind.

Der Antrag eines Ehegatten genügt jedoch, wenn:

1. der Ehevertrag, auf Grund dessen die Eintragung erfolgen soll, mit vorgelegt wird;
2. die gerichtliche Entscheidung, auf Grund welcher die Eintragung verlangt wird, überreicht ist;
3. eine öffentlich beglaubigte Abschrift einer früheren Eintragung am bisherigen Wohnsitz übergeben wird, auf Grund deren die Wiederholung der Eintragung am neuen Wohnsitz begehrt wird.

Der Antrag des Ehemannes genügt, wenn:

1. derselbe das Recht der Ehefrau, innerhalb ihrer häuslichen Wirkungssphäre seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausschließt oder beschränkt;
2. derselbe gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes Seitens seiner Frau Einspruch erhebt oder eine früher ertheilte Einwilligung widerruft.

f) Erfolgt eine Veröffentlichung der Eintragung?

Das Amtsgericht hat die Eintragung in dem für seine Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist überdies auch Jedermann gestattet, das Register einzusehen. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen auch zu beglaubigen ist.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

a) Was versteht man unter allgemeiner Gütergemeinschaft?

Durch die allgemeine Gütergemeinschaft wird das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, sogenanntes Gesammtgut. Zu diesem Gesammtgut gehört auch das Vermögen, welches die Ehegatten während Bestehens der Gütergemeinschaft erwerben. Kommt ein Recht in Frage, das im Grundbuch verlautbart ist oder verlautbart werden kann, so kann jeder Ehegatte vom anderen verlangen, daß die entsprechende Berichtigung im Grundbuche vorgenommen wird. (§ 1438, 894 des B. G.-B.) Kein Ehegatte kann über seinen Antheil am Gesammtgut verfügen oder Theilung verlangen.

b) Was gehört dabei nicht zum Gesammtgut?

1. Gegenstände, welche nicht durch ein Rechtsgeschäft übertragen werden können. Es sind dies Lehen-, Stamm-, Fideicommißgüter, gewisse Bauerngüter u. s. w. Sie bleiben Sondergut. (§ 1439 des B. G.-B.)
2. Das Vorbehaltsgut, welches sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau bei allgemeiner Gütergemeinschaft besitzen kann. Dazu gehört, was durch Ehevertrag besonders als Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt wird, oder was die Frau von Todes wegen oder unter Lebenden mit der Bestimmung erwirbt, daß es Vorbehaltsgut werden soll. (§ 1440 des B. G.-B.)

   Vom Vorbehaltsgut hat die Ehefrau dem Manne zur Bestreitung der ehelichen Lasten nur einen Beitrag zu leisten, wenn die Einkünfte des Gesammtgutes nicht ausreichen. (§ 1441 des B. G.-B.)

c) Wer verwaltet das Gesammtgut?

Das Gesammtgut wird vom Manne verwaltet. Es gilt in dieser Beziehung in der Hauptsache dasselbe wie bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes. (Vergl. S. 27.) Der Mann ist berechtigt, die Sachen, welche zum Gesammtgut gehören, in Besitz zu nehmen, er darf über das Gesammtgut verfügen und Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf das Gesammtgut beziehen, in eigenem Namen führen.

d) Wann bedarf der Ehemann der Einwilligung der Ehefrau?

Der Mann bedarf der Einwilligung der Ehefrau:
1. wenn er über das Gesammtgut im Ganzen verfügen will;
2. wenn er über ein zum Gesammtgut gehöriges Grundstück verfügen will;
3. wenn er Schenkungen aus dem Gesammtgut machen, bezw. Schenkungsversprechen erfüllen will, zu denen die Frau ihre Genehmigung nicht ertheilt hat. Hiervon ausgenommen sind Schenkungen, mit welchen eine sittliche Pflicht erfüllt wird, oder welche der Anstand gebietet. (Gaben zu wohlthätigen Zwecken, Armenunterstützungen, Geschenke zu Geburtstagen u. s. w.)

Verweigert die Frau ohne Grund die Zustimmung, so kann diese auch hier durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. (§ 1444—1447 des B. G.-B.)

e) Welche Folgen hat es, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau handelt?

Das geschlossene Rechtsgeschäft ist nur wirksam, wenn die Frau die Genehmigung nachertheilt. Bis zu dieser Genehmigung kann übrigens der andere Theil von dem Geschäft zurücktreten, es sei denn, daß er gewußt hat, daß Gesammtgut in Frage kam und die Zustimmung der Ehefrau fehlte. (§ 1448, 1396, 1397 des B. G.-B.)

Der andere Theil kann den Mann auffordern, die Genehmigung der Frau zu beschaffen. Die Erklärung darüber muß ihm gegenüber abgegeben werden und zwar bis zum Ablaufe von 2 Wochen. Was vorher etwa erklärt worden ist, ist einflußlos.

f) Wann kann die Frau Rechtsgeschäfte mit Bezug auf das Gesammtgut vornehmen?

Wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert ist, ein sich auf das Gesammtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen darauf bezüglichen Rechtsstreit zu führen, und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, weil z. B. in einem Prozesse eine Frist versäumt würde, weil eine nothwendige Kündigung auszubringen ist u. s. w., so kann die Frau das Rechtsgeschäft vornehmen und zwar im eigenen Namen oder im Namen des Mannes.

Auch die vorenthaltene Zustimmung des Mannes kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie zu einem Rechtsgeschäft der Ehefrau in ihren persönlichen Angelegenheiten nothwendig und vom Mann ohne hinreichenden Grund verweigert wird.

Ueber die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, welche der Frau angefallen sind, hat nur diese zu entscheiden. Sie bedarf dabei der Zustimmung des Mannes nicht. (§ 1453 des B. G.-B.)

g) Wofür haftet das Gesammtgut?

1. Zunächst fällt der eheliche Aufwand dem Gesammtgut zur Last.

2. Ferner sind die Schulden, welche der Mann und die Frau haben, aus dem Gesammtgut zu berichtigen, als sogen. Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Bei der Ehefrau ist nothwendig, daß der Ehemann zu dem Rechtsgeschäft seine Zustimmung ertheilt hatte, oder daß es ohne diese Zustimmung vorgenommen werden konnte.

3. Die Kosten eines Rechtsstreites der Frau sind stets aus dem Gesammtgut zu bezahlen.

h) Wofür haftet das Gesammtgut nicht?

1. Für Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche sich auf deren Vorbehaltsgut beziehen. Davon ist jedoch im Interesse des Handelsverkehrs eine Ausnahme gemacht. Das Gesammtgut haftet nämlich, wenn sich die Verbindlichkeiten auf ein Erwerbsgeschäft beziehen, auch für diese, falls die Frau das Geschäft mit Zustimmung des Mannes betreibt.
2. Für die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, die nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft begangen werden oder aus einem Strafverfahren herrühren.
3. Für Kosten von Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf Verbindlichkeiten beziehen, die nur einem Ehegatten zur Last fallen, haftet zwar das Gesammtgut nach außen, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen sie jedoch nicht ohne Weiteres dem Gesammtgut, sondern dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen. (§ 1463 des B. G.-B.)

i) Wie gleichen sich Mann und Frau bei Verwendungen aus?

Verwendet der Mann Gesammtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesammtgut zu ersetzen; verwendet er von seinem Vorbehaltsgut in das Gesammtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesammtgut verlangen. Die Ersatzansprüche können jedoch in der Regel erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft gestellt werden.

k) Wann kann die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangt werden?

1. Von Seiten der Ehefrau.

a) Wenn der Mann eigenmächtig Verfügungen über das Gesammtgut vornimmt, zu denen die Zustimmung der

Ehefrau erforderlich gewesen wäre, und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist.

b) Wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat.

c) Wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist, oder das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet.

d) Wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinsamen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt und für die Zukunft auch eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

e) Wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten des Mannes in solchem Maße überschuldet ist, daß es der Frau nur schwer möglich sein würde, wieder etwas zu erwerben.

2. Von Seiten des Mannes.

Wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Ehefrau, die zwar nach außen, aber nicht im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgut zur Last fallen, dermaßen überschuldet ist, daß andererseits ein späterer Erwerb des Mannes gefährdet erscheint.

Auf Aufhebung der Gütergemeinschaft kann in diesem Falle geklagt werden. Sie tritt ein mit der Rechtskraft des Urtheils. (§ 1468, 1469 des B. G.-B.)

l) Was gilt nach Aufhebung der Gütergemeinschaft?

Nach Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt Gütertrennung ein. Es hat eine Auseinandersetzung der Ehegatten über das Gesammtgut zu erfolgen. Bis dies geschehen, verwalten die Ehegatten das Gesammtgut gemeinschaftlich. (§ 1470 des B. G.-B.)

m) Wie erfolgt die Auseinandersetzung?

1. Aus dem Gesammtgut sind zunächst alle Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Sind solche Verbindlichkeiten noch nicht fällig oder streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzustellen.
2. Ist eine Verbindlichkeit nach außen hin zwar Gesammtgutsverbindlichkeit, fällt aber im Verhältniß der Ehegatten zu einander, einem derselben allein zur Last, so

kann Berichtignng aus dem Gesammtgut von dem Ehegatten nicht verlangt werden.

3. Zur Berichtigung der Verbindlichkeiten ist das Gesammtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.
4. Der verbleibende Ueberschuß fällt den Ehegatten zu gleichen Theilen zu.
5. Ersatzverbindlichkeiten werden auf die Theile derselben in Anrechnung gebracht.
6. Die zum persönlichen Gebrauche des Ehegatten bestimmten Sachen, die hier nicht etwa gesetzlicher Weise Vorbehaltsgut sind, können von dem Ehegatten zum Werth angenommen werden. Das gilt von Kleidern, Schmucksachen, aber auch von sonstigen Gegenständen, welche er in die Ehe ein- oder zugebracht hat. (§ 1471 ff. des B. G.-B.)

n) Wie erfolgt die Auseinandersetzung bei Scheidung?

Ist ein Ehegatte bei der Scheidung allein für schuldig erklärt worden, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß Jedem der Werth dessen zurückerstattet wird, was er bei der Gütergemeinschaft eingebracht hat. Reicht das Gut dazu nicht aus, so wird der Fehlbetrag von den Ehegatten je zur Hälfte getragen. (§ 1478 des B. G.-B.)

o) Wer haftet, wenn Verbindlichkeiten nicht vor der Theilung berichtigt werden?

Jeder der Ehegatten haftet als Gesammtschuldner mit dem, was ihm zuertheilt worden ist. Wenn die Berichtigung einer solchen Verbindlichkeit unterbleibt, weil sie einem der Ehegatten im Verhältniß zu einander zur Last fällt, so hat ein Ehegatte dem anderen dafür einzustehen, daß er wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen wird.

p) Wie erfolgt die Auseinandersetzung beim Tode eines Ehegatten?

1. Wenn kein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgut zum Nachlaß.
2. Wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, so wird zwischen diesen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. (Fortgesetzte tergemeinschaft.)

Der Antheil des verstorbenen Ehegatten gehört in diesem Falle nicht zum Nachlaß.

Sind noch andere Abkömmlinge da, so wird das Erbrecht und der Erbtheil dieser vorher so bestimmt, als ob eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht einträte.

3. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen; auch kann ein antheilsberechtigter Abkömmling auf seinen Antheil am Gesammtgute verzichten. Es tritt dann die Sachlage wie unter 1 ein.

q) Was gilt von der fortgesetzten Gütergemeinschaft?

Das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an andere Erben verbleibenden ehelichen Gesammtgut. Was der Abkömmling besitzt oder erwirbt, wird nicht Gesammtgut. Das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten bleibt als solches bestehen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Gütergemeinschaft, die wir im Vorstehenden wiedergaben, auch hier zur Anwendung.

Gesammtgutsverbindlichkeiten sind bei fortgesetzter Gütergemeinschaft die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die vorher Gesammtgutsverbindlichkeiten bei Bestehen der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

Für diese Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet nur der überlebende Ehegatte persönlich. Eine persönliche Haftung der Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten findet nicht statt.

r) Wie endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft?

1. Durch Aufhebung des überlebenden Ehegatten, die jederzeit erfolgen kann.
2. Durch Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.
3. Durch den Tod des überlebenden Ehegatten oder durch Todeserklärung desselben.
4. Durch Aufhebung des antheilsberechtigten Abkömmlings, die eventuell durch Klage erzwungen werden kann, wenn der überlebende Ehegatte (§ 1495 des B. G.-B.):
   1. Rechtsgeschäfte vornimmt, welche das Gesammtgut gefährden, und die Zustimmung des Abkömmlings nicht eingeholt hat.

2. das Gesammtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat.
3. seine Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung vernachlässigt und der Unterhalt für die Zukunft gefährdet erscheint.
4. wegen Verschwendung entmündigt ist oder auch ohne dies das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet.
5. Die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat, oder doch verwirkt haben würde, wenn sie ihm zugestanden hätte. (Vergl. weiter hinten den Abschnitt über elterliche Gewalt.)

s) Wie erfolgt die Auseinandersetzung?

Die Auseinandersetzung findet wie in dem Fall statt, wo Ehegatten die Gütergemeinschaft aufheben und dieserhalb Gütertrennung eintritt.

Dem überlebenden Ehegatten fallen insbesondere die Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstanden, nur insoweit zu, als sie nach dem Verhältniß der Ehegatten zu dem Abkömmling ersteren zur Last fallen. Desgleichen fällt dem überlebenden Ehegatten eine gewährte Ausstattung an einen Abkömmling über das dem Gesammtgut entsprechende Maß hinaus, eine Ausstattung an einen Nichtabkömmling aber überhaupt zur Last.

Der überlebende Ehegatte kann das Gesammtgut oder einzelne Theile desselben zum Werthe annehmen, es sei denn, daß die Gemeinschaft durch Urtheil wegen des Verhaltens desselben aufgehoben war. Dieses Recht geht jedoch nicht auf seine Erben über. (§ 1502 des B. G.-B.)

Die Abkömmlinge erhalten die Hälfte des Gutes, nachdem die Verbindlichkeiten erfüllt sind. Sie theilen dasselbe so, wie es im Falle der gesetzlichen Erbfolge getheilt worden wäre. Vorempfangenes kommt ebenfalls wie dort zur Ausgleichung.

t) Kann der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden?

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, eine letztwillige Verfügung dahin treffen, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein

soll, jedoch nur, wenn auf Seiten des überlebenden Ehegatten Erbunwürdigkeit vorliegt, so daß ihm der Pflichttheil entzogen werden konnte, oder ein Grund vorliegt, aus dem der verstorbene Ehegatte schon bei Lebzeiten hätte Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen können. (§ 1509 des B. G.-B.)

Jeder Ehegatte kann ferner durch letztwillige Verfügung einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausschließen. Derselbe muß jedoch seinen Pflichttheil so bekommen, wie er ihn erhalten hätte, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

Insoweit ein Ehegatte dem Abkömmling den Pflichttheil entziehen oder beschränken kann, kann er das auch mit dem Antheil thun, den dieser bei eventueller Aufhebung der eintretenden fortgesetzten Gütergemeinschaft herausbekommen würde. (§ 1513 des B. G.-B.) Er kann diesen Theil auch einem Anderen letztwillig nach den Vorschriften des Erbrechtes zuwenden. Auch kann einem Abkömmling letztwillig das Recht zugesprochen werden, im Falle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Gesammtgut oder Theile desselben gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Das ist namentlich für Landgüter von Wichtigkeit. Als Werth ist bei einem solchen der Ertragswerth als Minimum anzusehen. Zu allen diesen Verfügungen ist die Zustimmung des anderen Ehegatten nothwendig, die auch in einem gemeinschaftlichen letzten Willen gegeben werden kann. Auch, wenn ein Abkömmling auf seinen künftigen Antheil am Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten will, sofern durch den Tod eines Ehegatten die Ehe aufgelöst würde, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Anordnungen, die diesen Vorschriften zuwider geschaffen werden, sind ungiltig. (§ 1515 ff. des B. G.-B.)

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

Was ist Errungenschaftsgemeinschaft?

Hier wird das, was der Mann oder die Frau während der Ehe, bezw. während der Dauer der Gemeinschaft erwirbt, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, Gesammtgut, auf welches im Wesentlichen die Bestimmungen Anwendung finden, welche für das Gesammtgut bei der allgemeinen Güter-

gemeinschaft gelten. Im Gegensatz zum Gesammtgut steht das eingebrachte Gut eines jeden der Ehegatten, sowie das Vorbehaltsgut der Frau. Ein Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesammtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und des Nießbrauches geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesammtgute gehören. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last. Dieses trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten. Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für jene Verbindlichkeiten der Frau, welche zu den Lasten ihres eingebrachten Gutes gehören, oder welche aus einem nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte entspringen, dessen Vornahme mit Zustimmung des Mannes erfolgte, oder ohne diese Zustimmung erfolgen konnte, oder welche nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines der Frau zustehenden Rechtes oder Besitzes entstehen, sofern sie sich auf ein Erwerbsgeschäft beziehen, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. (§ 1519 ff. des B. G.-B.) Unter den wesentlich gleichen Voraussetzungen wie Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft kann auch Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangt und im Klagewege verfolgt werden. (§ 1542 des B. G.-B.) Letztere endigt außerdem durch den Konkurs über das Vermögen des Mannes.

Nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft gilt für die Zukunft Gütertrennung und findet in Ansehung des Gesammtgutes die Auseinandersetzung statt. (§ 1547 des B. G.-B.) Jeder Ehegatte erhält die Hälfte des Ueberschusses.

4. Fahrnißgemeinschaft.

Was ist Fahrnißgemeinschaft?

Bei der Fahrnißgemeinschaft, die nur im Bereiche des französischen und des badischen Rechtes, sowie in einigen kleineren Gebieten gilt, wird Gesammtgut, was die Ehegatten besitzen und erwerben. Ausgenommen ist davon das unbewegliche Vermögen, welches ein Ehegatte beim Eintritt der Gemeinschaft besitzt, oder durch Erbschaft, Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, das eingebrachte Gut eines Ehegatten, für welches die bei der

Errungenschaftsgemeinschaft für solches maßgebenden Bestimmungen gelten, und das Vorbehaltsgut der Frau. Ein Vorbehaltsgut des Mannes kennt auch dieser eheliche Güterstand nicht. Im Uebrigen finden auf die Fahrnißgemeinschaft die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung. Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag besonders vereinbart ist. Besitzt keiner der Ehegatten unbewegliches Vermögen, so trifft Fahrnißgemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft völlig zusammen. (Haidlen, Comm. S. 319.)

§ 8.

Die Beendigung der Ehe.

Die Ehe wird beendigt durch Tod, Wiederverheirathung bei Todeserklärung und Scheidung. Auf Grund von Uebereinkunft der Ehegatten tritt keine Beendigung der Ehe ein. Ueber die Beendigung der Ehe durch Tod ist nichts Besonderes hier zu sagen. Ueber die Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung haben wir schon bei der Nichtigkeit und Anfechtung der Ehe gesprochen. (Vergl. S. 16.) Es bleibt also nur noch die Scheidung der Ehe hier zu betrachten übrig.

a) Welche Ehescheidungsgründe kennt das neue Recht?

Was die Gründe zur Ehescheidung anlangt, so ging in ihnen bislang das preußische Landrecht am weitesten, indem es die Scheidung nicht nur in Fällen der wirklichen Verschuldung eines Theiles, z. B. Ehebruchs, sondern auch in Fällen eines dem anderen Theile widerfahrenen Unglücks, nämlich wegen gewisser unheilbarer körperlicher Gebrechen und wegen Raserei und Wahnsinns, ferner wegen Veränderung der Religion, wegen gegenseitiger Abneigung und auf Grund von beiderseitiger Einwilligung bei kinderlosen Ehen gestattete.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich im Prinzip dagegen auf den Standpunkt gestellt, daß eine Ehe nur geschieden werden soll, wenn einem Theile eine Verschuldung zur Last fällt. Nur für den Fall einer Geisteskrankheit hat dieses Prinzip einen Durchbruch erfahren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen absoluten und relativen Scheidungsgründen. Die ersteren sind solche,

welche ohne Weiteres und unbedingt zur Scheidung berechtigen, die letzteren solche, bei denen in Folge des Verhaltens des schuldigen Ehegatten im gegebenen Falle das eheliche Verhältniß so unglücklich gestaltet und zerrüttet ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe gar nicht zugemuthet werden kann.

Was die absoluten Scheidungsgründe anlangt, so gehört mit zu ihnen:

1. Der Ehebruch. Eine Aufrechnung des Ehebruchs, wie sie bisher nach preußischem und sächsischem Landrecht bestand, giebt es in Zukunft nicht mehr. Haben beide Ehegatten wechselseitig Ehebruch getrieben, so ist auf Antrag eines Ehegatten hin die Ehe zu scheiden und es sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären. Nur dann soll das Recht, Scheidung zu verlangen, auch in solchem Falle ausgeschlossen sein, wenn der eine Ehegatte dem Ehebruch des anderen zugestimmt oder sich der Theilnahme an demselben schuldig gemacht hat.

Weitere absolute Scheidungsgründe sind:

2. Die Eingehung einer Doppelehe (§ 171 des St.-G.-B.) und

3. Widernatürliche Unzucht (§ 175 des St.-G.-B.).

4. Lebensnachstellung.

5. Bösliche Verlassung.

Eine bösliche Verlassung soll nach dem neuen Rechte dann vorliegen, wenn

a) ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen in böslicher Absicht dem Urtheile nicht Folge geleistet hat;

b) ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Diese Voraussetzungen sind, daß sich der Aufenthalt laut Bescheinigung der Behörden nicht ermitteln läßt.

Die sogenannten relativen Scheidungsgründe werden im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht im Einzelnen aufgezählt, vielmehr begnügt sich das Gesetzbuch mit einer allgemeinen Vorschrift, indem es anordnet, daß ein Ehegatte auf Scheidung klagen kann, wenn der andere Gatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten (Trunksucht, Arbeitsscheu, geschlechtliche Ausschweifungen u. s. w.) eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen

Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann; als schwere Verletzung gilt auch grobe Mißhandlung, und wenn das Gesetz es auch nicht ausspricht, so wird man auch schwere Beleidigungen, mangelnde Fürsorge für die Familie als schwere Verletzung der ehelichen Pflichten ansehen müssen. Wenn nun ein solcher Fall vorliegt, so ist nach § 620 der neuen Civilprozeßordnung die Aussetzung des Verfahrens über die Scheidungsklage von Amts wegen anzuordnen, sobald die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Endlich kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Ehe auf Scheidung erkannt wird, sind ein oder mehrere Sachverständige zu hören. Die Unterhaltspflicht ist für diesen Fall besonders dahin geregelt, daß der gesunde Ehegatte dem geisteskranken Gatten den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren hat, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte dem unschuldigen.

Man sieht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch keine Trennung der Ehe wegen gegenseitiger Abneigung kennt, wie sie bislang im preußischen Landrecht bestand.

b) Was ist unter der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verstehen?

Neben der Ehescheidung besteht die sogenannte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Jeder Ehegatte kann aus denselben Gründen auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wie auf Scheidung klagen. Ist der andere Ehegatte aber nicht einverstanden mit der bloßen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und verlangt er die Scheidung vom Bande, so ist auf diese zu erkennen. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urtheils die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann also nur mit Zustimmung beider Ehegatten eintreten und bestehen bleiben. Sobald einer der Gatten widerspricht und Scheidung verlangt, muß diese eintreten. Diese Einrichtung ist auf Gegenden mit durchweg

katholischer Bevölkerung berechnet und wird bei uns schwerlich große praktische Bedeutung erlangen.

Der für schuldig erklärte Mann muß seine Frau, wenn sie von ihm geschieden ist, unterhalten, wenn sie nicht selbst vermögend ist oder nicht durch eigene Arbeit erwerben kann, vorausgesetzt, daß nach ihrem Stande ihr zugemuthet werden kann, zu arbeiten. Die Unterhaltspflicht geht auf die Erben über.

Die Fürsorge für die Kinder verbleibt im Prinzip dem nicht schuldigen Ehegatten. Für den Unterhalt haben beide Ehegatten gemeinschaftlich zu sorgen. Sind beide Eltern für schuldig erklärt, so steht die Fürsorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen älteren Sohn dem Vater zu.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes, doch kann sie auch ihren Familiennamen wieder annehmen, und wenn sie Wittwe war, ihren Wittwennamen, wenn sie nicht für den allein schuldigen Theil erklärt wurde.

§ 9.

Uebergangszeit.

Bekanntlich haben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht rückwirkende Kraft. Bestehende Verträge und Rechtsverhältnisse bleiben auch zumeist unter der Herrschaft des neuen Gesetzbuches bestehen.

Eine wesentliche Ausnahme davon macht aber das Eherecht. Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander werden sofort nach dem neuen Recht behandelt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung kommen vom 1. Januar 1900 ab sofort *auch auf die bestehenden Ehen zur Anwendung*. Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches an erfolgt die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach den Vorschriften des *neuen* Rechtes.

Doch kann wegen einer vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Handlung auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn diese Handlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Grund zur Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett war. Dagegen wird das eheliche Güterrecht nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

II. Abtheilung.

Familienangelegenheiten.

Das Eherecht ist streng genommen auch nur ein Theil des Familienrechtes, im engeren Sinne begreift man jedoch hierunter die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§ 1.

Die Verwandtschaft überhaupt.

Personen, welche von einander abstammen, sind in gerader Linie verwandt (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel u. s. w.). Personen, welche nicht von einander abstammen, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (Geschwister, Geschwisterkinder u. s. w.). Eine Unterscheidung zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Seitenverwandten macht das B. G.-B. in Bezug auf ihre rechtliche Stellung nicht mehr.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Kinder sind also im ersten, Enkel im zweiten Grad mit ihren Eltern bezw. Großeltern verwandt. Die Gradberechnung war schon jetzt zumeist die übliche. (§ 1589 des B. G.-B., § 49 des B. G.-B. für Sachsen, Preuß. A. L.-R. I, § 45.)

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert auch fort, wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§ 2.

Die eheliche Abstammung.

a) Wann gilt ein Kind für ein eheliches?

Ein Kind, welches nach Eingehung der Ehe geboren wird, gilt als ein eheliches, wenn es die Mutter vor oder während

der Ehe empfangen hat und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat.

Ist die Ehe bei der Geburt des Kindes bereits wieder, z. B. durch Tod oder Scheidung, aufgelöst, so gilt das Kind ebenfalls als ehelich, wenn es vor oder während der Ehe von der Frau empfangen wurde.

Ein Kind gilt nicht als ehelich, wenn es nach den Umständen **unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen haben kann.** Das wäre z. B. der Fall, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die Schwangerschaft schon vor der Beiwohnung des Ehemannes eingetreten war, oder wenn das Kind von anderer Rasse ist als der Ehemann, z. B. der schwarzen Rasse angehörig, oder der Mann der Frau überhaupt nicht beigewohnt hat u. s. w.

Der Umstand, daß die Mutter in der Empfängnißzeit einen **Ehebruch** begangen hat, genügt nicht, um dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

Vermuthet wird, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit seiner Frau beiwohnte. Fällt diese Empfängnißzeit jedoch vor die Ehe, so gilt die Vermuthung nur, wenn der Ehemann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. (§ 1501 des B. G.=B.)

b) Welches ist die gesetzliche Empfängnißzeit?

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom 181. bis zum 302. Tag vor der Geburt des Kindes, die betreffenden Tage mit eingerechnet.

Läßt sich übrigens feststellen, daß die Frau das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen hat, der noch weiter als 302 Tage von dem Tage der Geburt zurückliegt, so wird zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser längere Zeitraum als Empfängnißzeit angenommen. Das ist der Fall bei sogenannten Spätgeburten. (§ 1592 des B. G.=B.)

c) Wie hat sich der Ehemann zu verhalten, wenn er das Kind nicht für ein eheliches anerkennen will?

Dem Manne steht es zu, die Unehelichkeit eines Kindes, für das die eheliche Geburt vermuthet wird, geltend zu machen.

Der Ehemann kann sich darauf stützen, daß er der Ehefrau während der ganzen Empfängnißzeit nicht beigewohnt habe, oder

auch auf andere schon unter a erwähnte Gründe, welche seine Vaterschaft ausschließen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem der Mann die Geburt des Kindes erfahren hat.

Gegenüber einem noch lebenden Kinde ist die Anfechtungsklage gegen dasselbe zu erheben. Ist das Kind wieder verstorben, so geschieht die Anfechtung durch Abgabe einer Erklärung, welche in öffentlich beglaubigter Form beim Nachlaßgericht einzureichen ist.

Die Klage kann übrigens wieder zurückgenommen werden.

Bei der Anfechtung der Ehelichkeit ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Sollte der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein, so bedarf er zur Anfechtung dennoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht.

Für einen überhaupt geschäftsunfähigen Mann kann dessen gesetzlicher Vertreter die Ehelichkeit anfechten. Doch ist die vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nothwendig.

Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten und die Geschäftsunfähigkeit des Mannes fällt weg, so kann derselbe die Ehelichkeit selbst noch in der Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre. (§ 1595 des B. G.-B.)

d) Wann ist die Anfechtung der Ehelichkeit ausgeschlossen?

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn das Kind vom Manne nach der Geburt als das seinige anerkannt wird. Die Anerkennung kann nicht an Bedingungen oder Zeitbestimmungen gebunden werden. Durch einen Vertreter kann auch die Anerkennung nicht erfolgen. Wohl aber kann sie in einer Verfügung von Todeswegen abgegeben werden. (§ 1598 des B. G.-B.)

e) Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar?

Sie ist es, wenn z. B. eine arglistige Täuschung dabei stattgefunden hat, oder die Anerkennung durch Gewalt und Drohung erzwungen wurde u. s. w. (§ 1599 des B. G.-B.)

f) Wie ist es, wenn das Kind von zwei Männern der Ehefrau in der Ehe erzeugt sein könnte?

Wird von einer Ehefrau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheirathet hat, ein Kind geboren, das noch ein Kind des ersten Mannes sein, aber auch schon vom zweiten Manne herrühren könnte, so gilt das Kind:

1. wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als Kind des ersten Ehemannes,
2. wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Ehemannes.

§ 3.

Die Unterhaltspflicht der Verwandten.

a) Welche Verwandten sind verpflichtet, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren?

Eine solche Verpflichtung besteht nur für die Verwandten in gerader Linie. Ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Abstammung beruht, ist gleichgiltig. Es haben sich also gegenseitig den Unterhalt zu gewähren Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel u. s. w. Das Alter spielt dabei keine Rolle. Der Vater bezw. die Mutter haben den Sohn auch zu unterstützen, wenn derselbe längst aus der väterlichen Gemeinschaft ausgeschieden, wenn er vielleicht 30 und mehr Jahre alt ist. Andernfalls muß der Sohn wieder dem Vater oder der Mutter den Unterhalt gewähren, selbst wenn er für eine eigene Familie zu sorgen hat. Dagegen giebt es keine Verpflichtung für Geschwister und andere Verwandte, sich den Unterhalt zu gewähren. Auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern besteht sie nicht.

b) Wann muß der Unterhalt gewährt werden?

Wenn der Unterhaltsberechtigte außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob er die Bedürftigkeit verschuldet hat oder nicht, darauf kommt nichts an. Ein erwachsener Sohn hat z. B. in Folge von Unregelmäßigkeiten seine Stellung verloren. Eine erwachsene Tochter ist wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. In beiden Fällen muß der Vater bezw. die Mutter eintreten.

Sie haben auch den Unterhalt im Gefängniß zu bestreiten. Im gleichen Falle aber auch der Sohn für Vater oder Mutter.

Einem unverheiratheten, minderjährigen Kinde muß von den Eltern der Unterhalt auch gewährt werden, wenn es Vermögen hat und Geld verdient, aber natürlich nur insoweit, als die Einkünfte aus dem Vermögen und der Verdienst zur Bestreitung des Unterhaltes nicht ausreichen.

c) Wann braucht kein Unterhalt gewährt zu werden?

Wenn der Unterhaltspflichtige nicht im Stande ist, den Unterhalt zu gewähren, ohne sich selbst den standesgemäßen Unterhalt zu verkümmern, fällt seine Unterhaltspflicht weg. So wird der Sohn den Vater nicht zu unterhalten verpflichtet sein, wenn er gerade nur den Unterhalt für sich und seine Familie beschaffen kann. Es muß dann die öffentliche Armenpflege eintreten.

Eltern sind jedoch unverheiratheten, minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden, es sei denn, daß noch ein anderer besser situirter unterhaltspflichtiger Verwandter, z. B. ein wohlhabender Großvater u. s. w. vorhanden ist, oder das Kind selbst Vermögen hat, selbst wenn der Stamm dieses Vermögens in solchem Falle angegriffen werden muß.

Hat eine Frau den Unterhalt zu gewähren, so kann sie nicht deshalb ein Unvermögen dazu vorschützen, weil an ihrem eingebrachten Gut der Mann Verwaltung und Nießbrauch hat. Dieses Verhältniß bleibt außer Berücksichtigung.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft ist die Unterhaltspflicht, mag sie nun dem einen oder anderen Ehegatten zufallen, aus dem Gesammtgut zu erfüllen.

Haben minderjährige Kinder eine Unterhaltspflicht zu erfüllen, eine minderjährige Tochter ihrem Kinde gegenüber, so kommt wie oben der Nießbrauch des Mannes, hier auch die elterliche Nutznießung nicht in Frage.

d) Wer hat der Reihe nach den Unterhalt zu gewähren?

Zunächst trifft die Verpflichtung die Abkömmlinge, und erst wenn solche nicht vorhanden, oder nicht zur Unterstützung fähig sind, kommen die Verwandten aufsteigender Linie in Frage.

Die Abkömmlinge haben für den Unterhalt nach der gesetzlichen Erbfolge und je nach dem Verhältniß der ihnen zukommenden Erbtheile einzustehen.

A ist unterhaltsbedürftig. Er besitzt eine unverheirathete Tochter B, während von einer verstorbenen Tochter zwei Kinder, die Enkel C und D, vorhanden sind, welche sämmtlich eigenes Vermögen besitzen. Nach gesetzlicher Erbfolge würde B die Hälfte des Nachlasses erben, während C und D die Hälfte ihrer verstorbenen Mutter, also je $^1/_4$ bekämen. Demgemäß ist der Unterhalt auch so zu bestreiten, daß B die Hälfte desselben, C und D je $^1/_4$ desselben tragen.

Bei den Verwandten aufsteigender Linie, Eltern, Voreltern u. s. w. haften die näheren vor den entfernteren, mehrere zu gleichen Theilen. Der Vater haftet immer vor der Mutter, es sei denn, daß die Mutter die Nutznießung des Kindesvermögens hätte.

Ein unmündiges Kind A ist unterhaltsbedürftig, da der Vater verstorben ist, und die Mutter, welche zunächst den Unterhalt zu gewähren hätte, dazu nicht im Stande ist. Die Unterhaltspflicht geht daher auf den Großvater väterlicherseits und mütterlicherseits je zur Hälfte über.

Ist ein Verwandter nicht im Stande, seine Unterhaltspflicht zu erfüllen, so kommt der Nächstverpflichtete an die Reihe.

Das gilt auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der nächstfolgende Verwandte, der dann den Unterhalt leisten muß, kann aber selbst Regreß an den eigentlich Verpflichteten ergreifen. Der Anspruch geht auf ihn über, es kann aber dieser Uebergang nicht zum Nachtheil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

e) Wer haftet vor den Verwandten für den Unterhalt?

In allen Fällen hat vor den Verwandten des Bedürftigen dessen Ehegatte zu haften, und nur wenn der Ehegatte außer Stande ist, den Unterhalt zu gewähren, treten die Verwandten in der vorerwähnten Weise vor ihm ein. Den Verwandten steht auch in solchem Falle ein Regreßanspruch an den Ehegatten zu.

f) Wer ist von mehreren Bedürftigen zuerst zu berücksichtigen?

Wenn der Unterhaltspflichtige nicht allen gerecht werden kann, so gehen die Abkömmlinge, Kinder, Enkel u. s. w., den Verwandten aufsteigender Linie, Eltern und Voreltern, vor.

Unter mehreren Abkömmlingen kommen die zuerst an die Reihe, welche zuerst als gesetzliche Erben berufen wären, also die Kinder vor den Enkeln u. s. w.

Unter mehreren Verwandten aufsteigender Linie kommen die näheren vor den entfernteren, der Vater vor dem Großvater u. s. w., in Frage.

g) Wie ist der unterhaltsbedürftige Ehegatte zu berücksichtigen?

Der Ehegatte steht einem minderjährigen, unverheiratheten Kinde gleich. Anderen Kindern und den Verwandten geht er vor. Ein geschiedener Ehegatte, oder ein Ehegatte, der Unterhalt zu fordern hat, weil die Ehe in Folge Rückkehr des todterklärten Ehegatten angefochten wurde, geht volljährigen oder verheiratheten Kindern sowie anderen Verwandten vor, steht aber unverheiratheten, minderjährigen Kindern nach.

h) Was ist als Unterhalt zu gewähren?

Standesgemäßer Unterhalt. Er ist nach der Lebensstellung des Bedürftigen zu bemessen. Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer erziehungsbedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung, einschließlich des Unterrichts und der Vorbildung zu einem Berufe. Auch die Kosten der Beerdigung gehören dazu, soweit sie nicht vom Erben zu erlangen sind.

Nur den nothbürftigen Unterhalt können diejenigen verlangen, welche durch ihr sittliches Verschulden (Vergehen, Arbeitsscheu u. s. w.) bedürftig geworden sind, sowie die, welche sich gegen den Unterhaltspflichtigen so vergangen haben, daß er ihnen den Pflichttheil entziehen könnte. (Lebensnachstellung, körperliche Mißhandlung, Verbrechen oder schweres Vergehen gegen den Unterhaltspflichtigen, vorherige Verletzung der Unterhaltspflicht seitens des jetzt Bedürftigen dem Unterhaltspflichtigen gegenüber, ehrloser und unsittlicher Lebenswandel wider Willen des Verpflichteten).

Diese Gründe greifen auch bei den an sich nicht pflichttheilsberechtigten Großeltern und weiteren Voreltern Platz. Wird aus solchen Gründen nur nothdürftiger Unterhalt gewährt, so

kann der Bedürftige sich nicht noch an andere Unterhaltspflichtige halten.

i) Wie ist der Unterhalt zu gewähren?

Der Unterhalt ist in der Regel in einer Geldrente zu gewähren.

Der Unterhaltspflichtige kann jedoch verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Weise, z. B. in Natur, gestattet wird, wenn besondere Gründe vorliegen, welche dies rechtfertigen. Die Rente ist, wie eine Leibrente, für 3 Monate vorauszuzahlen.

Einem unverheiratheten Kinde gegenüber können die Eltern bestimmen, wie sie die Rente gewähren wollen, doch kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern, eine Naturalverpflegung z. B. in eine Geldrente verwandeln, wenn die Naturalverpflegung mangelhaft gewährt wird.

Für die Vergangenheit kann der Unterhalt nur bis zu dem Tage nachgefordert werden, wo der Unterhaltspflichtige in Verzug geräth. Das ist der Tag, wo ihm gegenüber der Anspruch auf Unterhalt berechtigter Weise erhoben wurde.

Ein Verzicht auf Unterhalt ist nichtig, soweit er für die Zukunft ausgesprochen wird.

Ist der Unterhalt im Voraus gewährt worden, und es tritt erneute Bedürftigkeit ein, so ist der Unterhaltspflichtige nur befreit, wenn er auf nicht länger als 3 Monate den Unterhalt im Voraus gewährt hat. Hatte er selbst den Zeitabschnitt für die Vorauszahlung zu bestimmen, so muß sich doch dieselbe immer in angemessenen Grenzen halten. Es darf z. B. nicht auf ein ganzes Jahr im Voraus der Unterhalt gegeben werden.

k) Wann erlischt der Unterhaltsanspruch?

Soweit er nicht noch für die Vergangenheit zu entrichten oder beim Tode eben fällig geworden ist, erlischt er mit dem Tode des Unterhaltsberechtigten, sowie natürlich auch mit dem des Verpflichteten. Er erlischt auch, wenn der Berechtigte wieder selbst in die Lage kommt, sich zu unterhalten, weil er geerbt hat, weil er wieder Stellung gefunden hat u. s. w.

§ 4.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

I.

Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

a) Welchen Namen führt das Kind? Welchen Stand nimmt es ein?

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. (§ 1616 des B. G.-B.) Vorschriften über die Beilegung von Vornamen hat das B. G.-B. nicht getroffen. Auch das Gesetz vom 6./II. 1875 enthält darüber nichts. Nur ist der Vorname mit in das standesamtliche Geburtsregister einzutragen. Welche Vornamen zulässig sind und eingetragen werden können, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Auch bleiben die in dieser Beziehung bestehenden Landesverordnungen (Hessische Instruktion für die Standesbeamten vom 9./XI. 1875, französ. Ges. v. II. Germinal XI. u. s. w.) in Kraft.

Das Kind theilt den Stand seines Vaters.

b) Welche Dienstleistungen liegen dem Kinde ob?

So lange das Kind dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, hat es die Eltern im Hauswesen und in ihrem Geschäftsbetrieb nach Kräften zu unterstützen.

Gehört ein volljähriges Kind zum Hausstand und giebt etwas zur Bestreitung des Haushaltes aus seinem Vermögen, so kann es dafür im Zweifel nicht Ersatz verlangen. Ebensowenig kann es eine Vergütung für geleistete Dienste beanspruchen, wenn eine solche nicht verabredet wurde.

c) Wer zieht die Einkünfte aus dem Vermögen des volljährigen Kindes?

Zunächst natürlich das Kind selbst. Wenn es jedoch dem Vater oder der Mutter, weil es noch zum elterlichen Hausstand zählt, sein Vermögen ganz oder theilweise zur Verwaltung über-

läßt, so ziehen diese auch die Einkünfte aus demselben, müssen aber natürlich zunächst die Verbindlichkeiten erfüllen, welche die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens mit sich bringt. Bei einem Hausgrundstück gehört z. B. die Bezahlung der Hypothekenzinsen, Grundsteuer u. s. w. hierher. Das Kind kann auch abweichende Bestimmungen bei Ueberlassung der Verwaltung treffen.

d) Wer hat der Tochter die Aussteuer zu gewähren?

In erster Linie ist der Vater verpflichtet, der Tochter, wenn sie sich verheirathet, zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Ist der Vater gestorben oder nicht in den Verhältnissen, eine Aussteuer gewähren zu können, so fällt diese Pflicht der Mutter zu.

e) Wann fällt die Verpflichtung, eine Aussteuer zu gewähren, weg?

Wenn der Vater bezw. auch die Mutter, ohne ihr eigenes Fortkommen zu gefährden, ihren eigenen standesgemäßen Unterhalt sich zu verkümmern, dazu nicht im Stande sind.

Desgleichen, wenn die Tochter sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheirathet, oder wenn sie sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche die Eltern berechtigen würde, ihr den Pflichttheil zu entziehen. Ist die Einwilligung zur Eheschließung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden, so bleibt die Verpflichtung bestehen.

Eine Aussteuer ist nicht zu gewähren, wenn sich die Tochter zum zweiten Male verheirathet und schon für die frühere Ehe eine Aussteuer erhielt.

Der Anspruch auf die Aussteuer kann nicht auf einen Anderen übertragen werden.

f) Wann verjährt der Anspruch auf eine Aussteuer?

Nach Ablauf eines Jahres, von der Eingehung der Ehe an gerechnet.

g) Was wird unter Ausstattung verstanden?

Während die „Aussteuer“ zur Einrichtung des Haushalts der Tochter gegeben werden muß, soweit nicht die erwähnten

Gründe die Verpflichtung aufheben, wird unter „Ausstattung" eine Zuwendung verstanden, welche der Vater oder die Mutter, nicht auch Dritte, einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung, oder zur Erlangung einer Lebensstellung, oder Erhaltung einer Wirthschaft zusichern oder gewähren. Bei der Tochter wird Aussteuer und Ausstattung meist zusammenfallen, letztere kann aber auch dem Sohne gewährt werden, z. B. zum Kauf eines Geschäftes, Leistung einer Caution bei Uebernahme einer Stellung u. s. w. Wird nun auch eine Verpflichtung zur „Ausstattung" nicht ausgesprochen, so soll sie doch nicht als Schenkung angesehen werden, es sei denn, daß sie das Maß überschreitet, das den Verhältnissen dessen, der sie gewährt, entspricht.

Gewähren Vater oder Mutter einem Kinde, dessen Vermögen ihrer oder vormundschaftlicher Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so wird im Zweifel angenommen, daß sie aus dem Vermögen des Kindes gewährt ist.

Für Mängel der gewährten Ausstattung hat der Vater, bezw. die Mutter einzustehen.

II.

Die elterliche Gewalt.

Wie lange dauert die elterliche Gewalt?

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Sie erlischt mit der Volljährigkeit. Es bedarf also nicht mehr einer besonderen Entlassung aus der elterlichen Gewalt. Es stehen aber auch Minderjährige, die einen eigenen Haushalt haben, eine verheirathete, minderjährige Tochter, noch bis zur Volljährigkeit unter der elterlichen Gewalt.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

Sie bildet die Regel. Da jedoch mit der Volljährigkeit die elterliche Gewalt erlischt, so sind ihr auch solche Personen entzogen, welche noch gar nicht selbständig sind, z. B. Studirende, Einjährig-Freiwillige u. s. w. Dieselben können nach vollendetem 21. Lebensjahre die Herausgabe ihres Vermögens verlangen. Die Rechte des Vaters an diesem Vermögen erlöschen ebenfalls mit der erlangten Volljährigkeit.

a) Worin besteht die Ausübung der elterlichen Gewalt?

1. Der Vater hat auf Grund der elterlichen Gewalt für die Person und das Vermögen des minderjährigen Kindes zu sorgen: er vertritt das Kind. (§ 1627 des B. G.-B.)
2. Der Vater verwaltet das Vermögen des Kindes, ist aber dabei gesetzlichen Beschränkungen, bei einzelnen besonders wichtigen Rechtsgeschäften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, unterworfen. Er hat auch die Nutznießung des Kindesvermögens.
3. Der Vater erzieht das Kind, beaufsichtigt es und bestimmt seinen Aufenthalt. Er darf angemessene Zuchtmittel anwenden. Das Vormundschaftsgericht hat ihn auf seinen Antrag in dieser Beziehung zu unterstützen.
4. Der Vater kann die Herausgabe des Kindes von Jedem, z. B. Verwandten, zu denen es sich begeben hat, fordern, wenn es ihm widerrechtlich vorenthalten wird.

b) Worin ist die elterliche Gewalt des Vaters beschränkt?

Der Vater darf in Vertretung des Kindes aus dessen Vermögen keine Schenkungen machen, es müßte denn zur Erfüllung einer sittlichen oder Anstandspflicht sein. Diese Pflicht wird aber in der Regel aus den Einkünften des Kindesvermögens zu erfüllen sein. (§ 1641 des B. G.-B.)

c) Wann bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts?

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in folgenden Fällen:

1. Zur Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück.
2. Zur Verfügung über Forderungen, die sich auf ein Grundstück beziehen.
3. Zur Verfügung über das Vermögen im Ganzen, oder eine angefallene Erbschaft, oder den künftigen gesetzlichen Erbtheil oder Pflichttheil oder sonstigen Antheil an einer Erbschaft. Desgleichen zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie zum Verzicht auf einen Pflichttheil.

4. Zu einem Vertrag über den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage in Bezug auf ein solches.
5. Zu einem Mieth- oder Pachtvertrag, oder einem anderen Vertrag, in welchem dem Mündel wiederkehrende Leistungen auferlegt werden, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit des Kindes fortdauern soll.
6. Zur Aufnahme von Geld auf Credit des Kindes.
7. Zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder aus einem anderen indossablen Papiere.
8. Zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften.
9. Zur Ertheilung einer Prokura.
10. Zum Beginn eines Erwerbsgeschäftes im Namen des Kindes.

Gegenstände, welche der Vater ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nach diesen Bestimmungen nicht veräußern darf, darf er ohne diese Genehmigung auch dem Kinde nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zu freier Verfügung überlassen.

d) Wie hat der Vater das Geld seines Kindes anzulegen?

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes wie Mündelgelder verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist. In Frage kommen bei der Anlegung jedoch nur Hypotheken an einem inländischen Grundstücke, Staatspapiere, Werthpapiere, Sparkassenbücher. Nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes kann auch eine andere Anlegung, z. B. in Aktien, gestattet werden. Was der Vater an beweglichen Sachen mit Mitteln des Kindes erwirbt, erwirbt er im Zweifel für das Kind und es geht das Eigenthum auf dieses über. Das Gegentheil ist der Fall bei Grundstücken. (§ 1646 des B. G.-B.)

e) Was gilt von der Nutznießung des Vaters?

Von der Nutznießung ist das freie Vermögen des Kindes ausgeschlossen. Was gehört zum freien Vermögen? Zunächst die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch desselben

bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe. Ferner was das Kind durch seine Arbeit (Lohn, Gehalt u. s. w.) oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder von Todeswegen oder unter Lebenden mit der Bedingung, daß es freies Vermögen sein soll, erwirbt.

Der Vater darf verbrauchbare Sachen für sich veräußern oder verbrauchen, Geld nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nach Beendung der Nutznießung, oder wenn es nach der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nothwendig, auch schon vorher, hat er Ersatz zu leisten.

Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des Rechtsstreites, der für ein Kind geführt wird, sie müßten denn dem freien Vermögen zur Last fallen. Auch die Kosten der Vertheidigung des Kindes in einem Strafverfahren hat er zu tragen. Im Falle der Verurtheilung des Kindes kann er jedoch Ersatz aus dem freien Vermögen, wenn solches vorhanden ist, fordern.

Aus einem im Namen des Kindes betriebenen Erwerbsgeschäft zieht der Vater nur den jährlichen Reingewinn. Ergeben sich Verluste, so müssen Gewinne späterer Jahre erst zum Ausgleich dieser verwandt werden.

Ist dem Vater die Verwaltung entzogen, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben, sondern muß Herausgabe der Nutzungen verlangen (Miethzinsen von einem Hausgrundstück, Zinsen für ein Darlehn u. s. w.), soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsgemäßen Verwaltung nothwendig ist.

Das Recht der Nutznießung ist nicht übertragbar. Auf dasselbe kann durch Erklärung beim Vormundschaftsgericht verzichtet werden. Es endet bei Volljährigkeit des Kindes, oder wenn sich ein Kind verheirathet, die Ehe müßte denn ohne elterliche Einwilligung geschlossen worden sein.

Diese Beendigung hat auf Pacht- oder Miethverträge insofern Einfluß, als das Kind den im Voraus gezahlten Miethzins nur für das laufende und folgende Kalenderjahr gegen sich gelten lassen muß.

f) Wie haftet der Vater?

Er hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt nur für die Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

g) Wann mischt sich das Vormundschaftsgericht in die Ausübung der elterlichen Gewalt ein?

Das Vormundschaftsgericht tritt in folgenden Fällen mit seiner Fürsorge und Aufsicht ein:

1. Wenn der Vater die elterliche Gewalt nicht ausüben kann und auch die Mutter dazu außer Stande ist. (§ 1665 des B. G.-B.)
2. Wenn der Vater die Fürsorge für das geistige oder leibliche Wohl des Kindes vernachlässigt. (§ 1666 ff. des B. G.-B.)
3. Wenn der Vater sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.

Das Vormundschaftsgericht kann in solchen Fällen das Kind in eine andere Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen. Ist die Unterhaltspflicht verletzt, so kann auch Nutznießung und Verwaltung des Kindesvermögens entzogen werden:

4. Wenn der Vater das Vermögen des Kindes gefährdet, die ihm bezüglich der Verwaltung obliegenden Pflichten vernachlässigt, oder selbst in Vermögensverfall geräth. Der Vater hat dann ein Verzeichniß des Vermögens einzureichen und mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Er hat ferner über seine Verwaltung Rechnung zu legen, und muß, wenn dies nicht hinreichenden Schutz bietet, Sicherheit leisten. Schließlich kann ihm auch die Vermögensverwaltung entzogen werden.
5. Wenn der Vater eine neue Ehe schließen will, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ebenfalls ein Vermögens-Verzeichniß einzureichen und eine Auseinandersetzung mit dem Kinde herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann ausnahmsweise gestatten, daß dieselbe erst nach der Eheschließung erfolgt. (§ 1669 des B. G.-B.)
6. Wenn der Vater in Konkurs verfällt, endigt die Verwaltung des Kindesvermögens. Das Vormundschaftsgericht kann sie ihm jedoch nach Aufhebung des Konkurses wieder übertragen. (§ 1647 des B. G.-B.)

Bei Entscheidungen, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Entziehung der Nutznießung betreffen, sollen in der Regel der Vater, auch Verwandte, insbesondere die Mutter oder Verschwägerte des Kindes, gehört

werden. Das Vormundschaftsgericht haftet bei Vernachlässigung seiner Pflichten. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ihm einer der Fälle unter 1—4 bekannt wird.

h) Wie hat sich der Vater bei Erwerbungen des Kindes zu verhalten?

Der Vater hat von dem Vermögen, welches dem Kinde beim Tode der Mutter oder sonst später zufällt, ein Verzeichniß anzufertigen und es, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltungsgegenständen genügt die Angabe des Gesammtwerthes. Ist das Verzeichniß nicht ausreichend, so kann das Gericht selbst ein solches aufnehmen, es sei denn, daß die Mutter dies testamentarisch ausgeschlossen hätte. (§ 1640 des B. G.-B.)

i) Wann ruht die elterliche Gewalt des Vaters?

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, d. h. sie ist ihm nicht genommen, aber er kann sie zur Zeit nicht ausüben, wenn er geschäftsunfähig, z. B. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, oder wenn ihm selbst ein Pfleger für seine gesammten Angelegenheiten bestellt worden ist, weil er gebrechlich, taub, blind u. s. w. ist. Die elterliche Gewalt ruht auch dann, wenn der Vater auf längere Zeit an der Ausübung derselben verhindert ist, weil er z. B. eine sechsjährige Freiheitsstrafe verbüßt oder sich auf mehrere Jahre im Ausland befindet u. s. w. Beim Ruhen der elterlichen Gewalt verbleibt dem Vater die Nutznießung des Kindesvermögens, doch werden die Kosten des Unterhalts des Kindes zunächst aus den Nutzungen bestritten, auch ist das Vermögen selbst herauszugeben und Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen. (§ 1676, 1677, 1681 des B. G.-B.) Lebt die Mutter noch und besteht die Ehe noch, so übt sie die elterliche Gewalt aus, andernfalls ist ein Vormund zu bestellen, es sei denn, daß die Mutter beantragt, sie ihr zu übertragen, und das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters nicht bald aufhört.

k) Wann ist die elterliche Gewalt des Vaters verwirkt?

Wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu

einer Gefängnißstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt wird (Sittlichkeitsverbrechen, Körperverletzungen u. s. w.). Dem Kind ist ein Vormund zu bestellen, wenn die Ehe noch besteht. Ist sie aufgelöst, so geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über.

l) Wann ist die elterliche Gewalt des Vaters beschränkt?

1. Wenn er selbst mit dem Kinde Verträge eingehen will, oder seine Interessen oder die solcher Personen, mit denen er nahe verwandt ist, zu denen des Kindes im Gegensatz stehen, wenn z. B. aus dem Vermögen des Kindes dem Vater oder einem Bruder desselben ein Darlehn gewährt werden soll u. s. w.
2. Wenn dem Kinde Vermögen mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es der Verwaltung des Vaters nicht unterworfen sein soll.
3. Wenn und so lange der Vater in Konkurs ist.
4. Wenn er das Vermögen des Kindes gefährdet.

In diesen Fällen wird dem Kinde ein Pfleger bestellt, da die elterliche Gewalt der Mutter nicht in Frage kommt, weil die des Vaters ja an sich noch besteht.

m) Wann endigt die elterliche Gewalt des Vaters?

Außer dem Falle der Verwirkung noch durch Tod des Kindes, Tod oder Todeserklärung des Vaters, Annahme an Kindesstatt durch einen Dritten, Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung.

n) Wie ist es mit den Rechtsgeschäften Minderjähriger unter elterlicher Gewalt?

Minderjährige bedürfen unter allen Umständen zu Rechtsgeschäften der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters; stehen sie unter elterlicher Gewalt des Vaters, der des Letzteren. Die Wirksamkeit eines ohne diese Genehmigung abgeschlossenen Vertrages hängt davon ab, ob dieselbe noch nachträglich ertheilt wird. Der Dritte kann den Vater zur Genehmigung auffordern und muß sich dieser dem Dritten gegenüber dann erklären. Was vor der Aufforderung oder dem Minderjährigen gegenüber erklärt wurde, ist ohne Belang. Die Erklärung muß binnen 2 Wochen nach der Aufforderung erfolgen, sonst gilt sie als verweigert.

Sobald der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig wird, kann er selbst die Genehmigung aussprechen. Bis zur Genehmigung kann der Dritte, auch dem Minderjährigen gegenüber, widerrufen. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der andere Theil wußte, daß er mit einem Minderjährigen zu thun hatte und daß die behauptete Einwilligung thatsächlich nicht vorhanden war. (§ 107, 108, 109 des B. G.-B.)

Hat der Minderjährige, ohne Zustimmung des Vaters, den Vertrag aus dem ihm zur freien Verfügung stehenden Vermögen erfüllt, so ist der Vertrag von Anfang an wirksam.

Hat der Minderjährige ein Erwerbsgeschäft mit Genehmigung des Vaters gegründet, so ist er in Rechtsgeschäften, welche zum Betrieb dieses Geschäftes gehören, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. (§ 112 des B. G.-B.)

Tritt der Minderjährige mit Genehmigung des Vaters in Dienst und Arbeit (Handlungsgehilfen, Dienstboten u. s. w.), so kann derselbe auch weiter, ohne Genehmigung des Vaters, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse antreten oder aufheben. Die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art. (§ 113 des B. G.-B.)

o) Haftet der Vater für Schulden der Kinder?

Im Allgemeinen nicht. Wenn jedoch ein Hauskind nicht im Stande ist, sich selbst zu erhalten und es befindet sich nicht im Hause, sondern z. B. stellenlos in der Fremde, so muß der Vater ihm den Unterhalt gewähren. Thut dies ein Anderer für ihn, gewährt z. B. ein Gastwirth Unterkunft, Speise und Trank, so erfüllt er eine Verpflichtung des Vaters, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag, und kann vom Vater Ersatz fordern, dafern er nur das Nothwendige zum Unterhalt geleistet hat. Es kommen die Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung. (§ 678 ff. des B. G.-B.) Zechschulden kommen dabei nicht in Frage, wohl aber zur Bestreitung des Unterhaltes gegebene Darlehne.

p) Wer haftet für den Schaden, den ein Kind anrichtet?

Hat ein Kind unter elterlicher Gewalt des Vaters Schaden angerichtet und es hat das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet, so tritt eine Verantwortlichkeit überhaupt nicht ein.

Hat das Kind zwar das 7. Lebensjahr überschritten, aber das 18. noch nicht vollendet, so haftet es nur, wenn es bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen, wenn nicht der Vater oder ein Dritter wegen unterlassener Aufsicht haftbar gemacht werden kann, der Schaden insoweit ersetzt werden, als es nach den Verhältnissen der Betheiligten recht und billig ist, und nicht etwa der Schadensersatzpflichtige in seinem Unterhalt beeinträchtigt wird.

Immer ist nur das Vermögen des Kindes haftbar. Der Vater könnte nur haften, wenn er es an der Beaufsichtigung des Kindes hätte fehlen lassen und dadurch der Schaden entstanden wäre. (§ 828 ff. des B. G.-B.)

2. Die elterliche Gewalt der Mutter.

a) Wann tritt dieselbe ein?

Wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über. Ist die Ehe nicht aufgelöst, so wird ein Vormund bestellt. Die Mutter vertritt das minderjährige Kind, verwaltet sein Vermögen und besitzt die Nutznießung ganz wie der Vater. Auch schon während Bestehens der elterlichen Gewalt des Vaters hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie kann es aber nicht vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vaters vor.

Im Uebrigen greifen alle die Vorschriften Platz, welche wir unter 1 bei der elterlichen Gewalt des Vaters angeführt haben. Die elterliche Gewalt der Mutter kann ruhen, wenn sie z. B. geisteskrank wird, sie kann auch von der Mutter verwirkt werden. In diesen Fällen muß ein Vormund bestellt werden, während sonst bei Lebzeiten der Mutter die Bestellung eines Vormundes nicht mehr erfolgt.

Die Mutter verwirkt die elterliche Gewalt auch, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Auch dann ist ein Vormund zu bestellen. Desgleichen, wenn die Mutter noch minderjährig ist und deshalb ihre elterliche Gewalt ruhen muß.

Im Allgemeinen wird ein Vormund erst bestellt, wenn auch die Mutter die elterliche Gewalt nicht auszuüben im

Stande ist. Ist die elterliche Gewalt der Mutter nur beschränkt, so wird, insoweit eine Beschränkung vorliegt, ebenfalls wie unter 1 ein Pfleger bestellt.

Uebrigens ist auch in den Fällen, wo die Mutter die elterliche Gewalt nicht ausüben kann und deshalb ein Vormund oder Pfleger bestellt werden mußte, der Mutter das Recht vorbehalten, für die Person des Kindes mit zu sorgen. Nur die Vertretung desselben steht ihr nicht zu.

b) Wann ist der Mutter ein Beistand zu stellen?

Wenn die Ausübung der elterlichen Gewalt für sie zu schwierig ist. Die Kinder lassen sich schwer erziehen oder es ist ein umfängliches Vermögen zu verwalten. (§ 1687 ff. des B. G.-B.) Der Beistand wird bestellt, wenn der Vater des Kindes die Bestellung im Testament angeordnet hat. Desgleichen, wenn die Mutter den Antrag stellt, oder das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen die Bestellung im Interesse des Kindes für nothwendig erachtet. Namentlich dann wird Letzteres der Fall sein, wenn die Mutter die elterliche Gewalt ausübt, aber der Vater noch lebt, und es möglicherweise zu Differenzen mit diesem kommen kann. Der Beistand wird wie ein Vormund bestellt. Erst kommt der etwa im Testament ernannte Beistand, dann kommen die Großväter des Kindes oder sonstige Verwandte und Verschwägerte des Kindes an die Reihe.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten oder nur für besondere, z. B. diejenigen des zum Vermögen gehörigen Geschäftes, bestellt werden.

Der Beistand hat die Mutter zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen, wenn etwas nicht in Ordnung ist.

Die Genehmigung des Beistandes muß bei Anlegung von Geldern, Verkauf von Werthpapieren, Einziehung von Forderungen über 300 Mk. u. s. w. eingeholt werden. Versagt er sie ohne Grund, so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Der Beistand ist nicht Vertreter des Kindes, wie etwa der Vormund derjenige des Mündels. Das ist nur dann der Fall, wenn auf Antrag der Mutter dem Beistand die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise vom Vormundschaftsgericht übertragen worden ist. Dann vertritt er das Kind in vermögensrechtlicher Beziehung.

3. Elterliche Gewalt bei Ehescheidung.

Ist die Ehe geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes dem unschuldigen Ehegatten zu. Sind beide Gatten schuldig, so steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über 6 Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann abweichende Anordnungen treffen. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt von diesen Anordnungen unberührt. Der Verkehr zwischen dem Vater und den Kindern wird vormundschaftlich geordnet. (§ 1685, 1636 der B. G.-B.)

§. 5.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

Das Kind aus einer nichtigen Ehe gilt für ehelich, wenn nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben. Vorausgesetzt ist, daß sie auch ehelich sein würden, wenn die Ehe giltig wäre, und daß die Ehe, wenn deren Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht, wenigstens im Heirathsregister eingetragen ist. Die Kinder aus nichtigen Ehen werden im Verhältniß zu den Eltern wie Kinder aus einer geschiedenen Ehe, deren Eltern beide für schuldig erklärt worden sind, behandelt.

War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er die Rechte, die sich aus der Vaterschaft ergeben, nicht, vielmehr steht der Mutter die elterliche Gewalt zu. Ebenso verliert der Vater in solchem Falle den Unterhaltsanspruch und das Erbrecht gegenüber dem Kinde und dessen Abkömmlingen. Dieser Nachtheil trifft auch die Mutter, welche die Nichtigkeit der Ehe kannte, nicht aber die Voreltern des Kindes.

War beiden Eltern die Nichtigkeit der Ehe bekannt und gilt das Kind demnach als unehelich, so kann es von dem Vater, so lange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches, und zwar der Regel nach in einer Geldrente verlangen.

Die Vorschriften finden auch bei einer anfechtbaren und angefochtenen Ehe Anwendung. (§ 1699 ff. des B. G.-B.)

§ 6.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.*)

Uneheliche Kinder stehen nicht in elterlicher Gewalt, weder in der des Vaters noch in der der Mutter. Sie erhalten daher einen Vormund. Die Mutter hat neben diesem für die Person des Kindes zu sorgen, wenn sie es auch nicht vertritt. Der Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber hat das uneheliche Kind die Rechte eines ehelichen, also auch das Erbrecht. Das uneheliche Kind führt den Namen der Mutter. Der Vater hat bis zum 16. Lebensjahr, wenn das Kind gebrechlich, krank ist, auch noch länger, den Unterhalt zu gewähren. Der Vater braucht Unterhalt nicht zu gewähren, wenn er nach seinen Verhältnissen dazu außer Stande, und seinen eigenen Unterhalt gefährden würde. Der Unterhalt richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Mutter. Er umfaßt die Kosten der Erziehung und Vorbildung, sowie die Tauf- und Beerdigungskosten, und ist in einer Geldrente zu gewähren.

Der Anspruch geht auf die Erben des Vaters über. Der Vater kann das Kind mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auf einmal abfinden.

Die Mutter hat einen Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten und auf Unterhalt für die Dauer von 6 Wochen. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt 6 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung werden uneheliche Kinder zu ehelichen. (§ 1705 ff. des B. G.-B.)

§ 7.

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption).

Durch die Annahme an Kindesstatt wird die Herstellung des Eltern- und Kindesverhältnisses durch einen Vertrag bezweckt. Eine Annahme an Enkelstatt ist unzulässig.

a) Wann kann eine Annahme an Kindesstatt erfolgen?

Wenn der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 18 Jahre älter ist als das Kind. Es kann

*) Vergleiche: Volksthümliche Rechtsbücher von Herm. Pilz, Bdch. V. „Rechte der unehelichen Kinder und die Ansprüche der Kindsmütter.“ Verlag von Möschke & Schliephak. Preis 50 Pf.

hierin jedoch Befreiung erwirkt werden, nur muß der Annehmende 21 Jahr alt sein. Auch darf kein ehelicher Abkömmling vorhanden sein. Der natürliche Vater kann auch sein uneheliches Kind adoptiren. Ja es ist sogar der Mutter desselben eine Adoption nachgelassen, um dadurch die elterliche Gewalt derselben über das Kind zu begründen. Ist der Annehmende verheiratet, so ist außerdem die Einwilligung des anderen Ehegatten nothwendig. Soll ein eheliches Kind, welches nicht volljährig ist, angenommen werden, so müssen die Eltern, bei einem unehelichen in diesem Alter die Mutter, zustimmen. Eine Erwilligung der Großeltern kommt nicht in Frage.

b) Wie erfolgt die Annahme an Kindesstatt?

Durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde vor Gericht oder einem Notar, und zwar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile. Durch einen Vertreter kann der Vertrag, dem Bedingungen oder Zeitbestimmungen nicht beigefügt sein dürfen, nicht abgeschlossen werden. Für ein Kind, welches das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, handelt sein gesetzlicher Vertreter, der dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist auch nothwendig, wenn der Annehmende oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

Die Bestätigung des Vertrages erfolgt nicht mehr durch den Landesherrn, sondern durch das Gericht.

c) Welche Wirkungen hat die Annahme an Kindesstatt?

Das Kind erhält die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, bez. des Ehepaares, wenn es von diesem gemeinschaftlich angenommen wurde. Die elterliche Gewalt und das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Kindes geht auf den Annehmenden über. Zwischen ihm und dem Kinde entsteht eine gegenseitige Unterhaltspflicht. Das Kind beerbt den Annehmenden wie ein eheliches Kind, dagegen findet ein Erbrecht des Annehmenden gegen den Angenommenen nicht statt. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes. Ist bei Vertragsabschluß schon ein Abkömmling des Angenommenen vorhanden,

so erstrecken sich die Wirkungen auf ihn und seine Abkömmlinge, wenn der Vertrag auch mit ihnen abgeschlossen wurde.

Im Vertrag kann die Nutznießung des Annehmenden am Kindesvermögen, aber auch das Erbrecht des Angenommenen gegenüber den Annehmenden ausgeschlossen werden.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt. Doch tritt die Unterhaltspflicht der leiblichen Verwandten erst ein, wenn der Annehmende außer Stande ist, sie zu erfüllen.

Der Vertrag, durch den die Annahme an Kindesstatt bewirkt wird, kann durch einen andern Vertrag, der ebenfalls der Bestätigung bedarf, wieder aufgehoben werden. (§ 1741 ff. des B. G.-B.)

§ 8.

Uebergangsbestimmungen.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem 1. Januar 1900 geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich nach dem neuen B. G.-B., auch in Ansehung des vorher erworbenen Vermögens des Kindes. Etwaige Beschränkungen des Vaters oder der Mutter in der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes bleiben in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann sie jedoch aufheben. Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Anordnung aufzuheben, wenn nicht eine Gefährdung zu besorgen ist. (Art. 203, 204 der E.-G.)

Auch hinsichtlich der Bevormundung des Kindes kommt das neue Recht zur Anwendung. Ist auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter Seitens des Vaters von der Vormundschaft ausgeschlossen oder ihr ein Beistand zugeordnet, so gilt diese Anordnung vom Inkrafttreten des B. G.-B. an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter. (Art. 205 der E.-G.)

Wurde auf Grund früheren Rechtes eine Ehe geschieden oder in Folge Todeserklärung eines Gatten aufgelöst, so bestimmt sich die Fürsorge für die Person des Kindes nach dem bisherigen Recht. Ist jedoch der Grund, aus dem eine Ehe geschieden wurde, auch ein Grund des neuen Rechtes (§§ 1565

bis 1568 des B. G.-B.), so kommt das neue Recht (§ 1635, 1636 des B. G.-B.) zur Anwendung. (Art. 209 der E.-G.)

Wieweit Kinder aus nichtigen oder ungiltigen Ehen als ehelich anzusehen sind, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. (Art. 207 der E.-G.)

Die rechtliche Stellung unehelicher Kinder bestimmt sich nach dem neuen B. G.-B. Wo die Nachforschung nach dem Vater bisher verboten ist, gilt das bisherige Recht fort. Auch für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, das verschiedenfach besteht, bleibt das frühere Recht bestehen. (Art. 208 der E.-G.)

Für an Kindesstatt bereits angenommene Kinder bleibt das bisherige Recht in Geltung. (Art. 209 der E.-G.)



Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Ehe-Angelegenheiten.

Zweite Abtheilung.

Familienangelegenheiten.

Druck von Walter Möschke, Leipzig.





